

^{B.}
Genel.

S. 1.

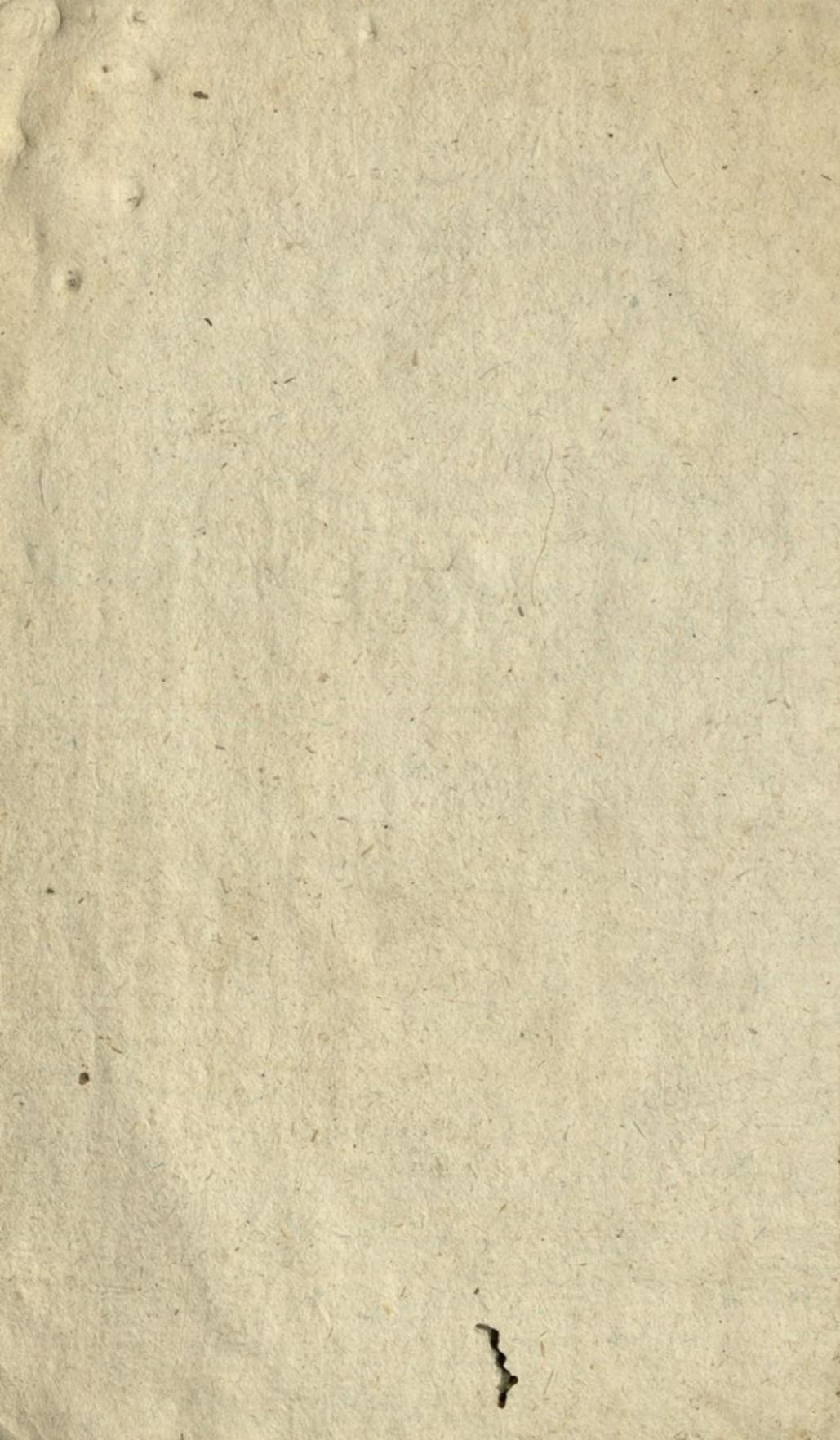
163

20.000 -

in mind

J.
P. M. M. M. M. M.

Preceptor



Josephs des Zwenten
 römischen Kaisers
 Gesetze
 und
 Verfassungen im Justizfache.

Für
 Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob
 und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain,
 Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande.



Mit römisch KK. Privilegio.

Klagenfurt und Ganbach

Bey Ignaz Aloys Kleinmayr KK. K. Oest. Gubernial
 und Stadt. Buchdrucker.

1786.



G e s e z e

und

Verfassungen im Justizfache.

I.

Patent vom 17ten Dezember 1780.

1780.

Von nun an solle kein Noviz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession oder Ordensges

Dezemb.
den 17.

2

lib

lübbe ein Testament, oder sonstig letzt-
 williges Geschäft machen wollte, befugt
 seyn, von seinem wirklich schon besitzenden,
 oder künftig erhaltenden Vermögen,
 in was es immer bestehen möge, ausser
 des in den Gesetzen schon erlaubten Vita-
 lität eine andere gültige Anordnung zu
 machen, als daß er die in dem unterm
 26. August 1771. kundgemachten Amor-
 tisationsgesetze, und den hierüber erfolg-
 ten Erläuterungen bestimmte Dotazion
 pr. 1500 fl. rheinisch dem Orden oder
 dem Kloster vermache, und zubringe.

Von diesem nämlichen Dotazionsbe-
 trag stehet ihm zwar frei, einen Theil
 zum frommen Gebrauch für ein Gottes-
 haus oder sonst zu einer frommen Be-
 stimmung zu vermachen, welcher so le-

gigte Betrag die Dotem jedoch alsdann vermindert, und von den gesagten 1500 fl. abgerechnet werden muß; was aber über diese 1500 fl. auf was immer Art ad manus mortuas, als zum Beispiele für Gotteshäuser, Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen und dergleichen in einem solchen Testamente legiret, oder sonst bestimmt seyn sollte, dieses alles wird im voraus für null, nichtig und ungültig dergestalt erklärt, daß die weltlichen Erbfolger oder Interessenten zu allen Zeiten ihr darauf habendes Recht bei der betreffenden Justizbehörde forsetzen, und vindiziren können.

Durch welche den weltlichen Interessenten offen gehaltene Rechtswege, den Richtern obliegende schleunige Assistenz

leistung, und hiemit schon im voraus
 geschene Annullirung alles dessen, was
 über die 1500 fl. dotis nomine obbe-
 sagtermassen für geistliche Ordensperso-
 nen, oder sonst ad manus mortuas be-
 stimmt worden, es von der anbefohle-
 nen Ueberreichung derlei Testamenten bei
 den Hof- und Länderstellen abkömmt.

====
 Resolution über Vortrag der obersten

1780.
 Dezemb.
 den 25.

Justizstelle vom 11ten Dezemb. 1780.

In Justizsachen könne von den vorge-
 schriebenen Förmlichkeiten nicht ab-
 gegangen werden, wenn auch eine Par-
 thei blos wegen übler Verhandlung sich
 das Urtheil wider sich zuzöge.

3.

Hofdekret vom 8ten Jenner 1781
 über höchstes Handbillet vom 6ten
 dieses Monats. 1781.
 Jenner
 den 8ten

Die geheimen Rätthe und alle besoldete Beamten in Wien und in den Ländern sollen in denjenigen Gelegenheiten, wo sie in einer Verrichtung in dem nämlichen Land verschicket, oder zum Gubernium berufen, oder zum Hoflager sich verfügen werden, künftig keine Liefergelder zu beziehen haben, sondern in allen solchen Fällen allein die Vergütung der abzugebenden und zu verrechnenden Reispartikularien erhalten; in ganz außerordentlichen Fällen jedoch werden Se. Majestät nach geleisteten

Diensten, und nach der dabei verwendeten Mühe und verschafften Nutzen die Verdienstliche insbesondere zu belohnen wissen.

4.

==== Hofdekret an die N. De. Regierung
 1781. vom 26ten Jenner 1781 über re-
 Jenner solvirten Vortrag der obersten Justiz-
 den 26. stelle vom 8ten.

Itens **S**ene Geschäfte, welche mit dem Kas-
 tastrum, den Contributionali,
 und denen Landesrektifikationsoperazionen
 einen unvermeidlichen Zusammenhang ha-
 ben, sollen in einen Rechtszug nicht ein-
 gezogen, sondern der Wirksamkeit der
 Stände mittels des von selben verord-
 neten

neten Kollegiums mit Vorbehalt des Rekurses an die böhm. östreich. Hofkanzlei überlassen, in dessen Folge alle Beschwerführungen, so über die Frage vorkommen, ob ein Gült dominikal oder rustikal seye? in welchem Werthe selbe einzuliegen habe, wem das Recht zustehe, die landesfürstl. Giebigkeiten, sie mögen in wahren Anlagen am Gelde, oder in Naturallieferungen, Einquartierungen, Rekroutirungen, oder sonstigen Landesprästationen bestehen, zu subrepartiren, einzuheben, abzuführen, an wen daher die dießfälligen Zahlungsextrakte, ständische Verordnungen und Cirkularen zuzustellen seyen? so wie alle gegen die Subrepartitionen, oder in Konskriptionsgeschäften vorkommende Beschwerführungen an

die N. De. Stände, denen die dießfällige Manipulazion, so wie die eigends privilegirte Exekuzion eingeräumt ist, verwiesen, daselbst nach vorläufiger Erhebung der eigentlichen Umstände, und nach Maasß der bestehenden Landesverfassung die Abhilfe und Berichtigung verschafet werden, jenen aber, so sich durch die ständische Verfügung bekränket achten, der weitere Refurs an die böhm. östreich. Hofkanzlei vorbehalten seyn solle.

2tens. Alle übrige wie immer geartete Beschwerführungen, so zwischen den Gültbesizern unter sich, dann denen Obrigkeiten und ihren Unterthanen oder Holden entstehen mögen, sollen ungehindert ihres Zusammenhangs mit dem Gültbuch bei dem ordentlichen Gerichtsstand

stand als eigentliche zur Justizverfahung geeignete Gegenstände verhandelt, folglich auch der Fall, wenn ein fatirter Unterthan ganz, oder zum Theil der Unterthänigkeit, und derselben Folgen enthoben zu seyn vermeinte, bei der ordentlichen Instanz ausgemacht, und von denen Ständen sich hiebei aller Jurisdictionssanmassung enthalten werden.

z tens. Jedoch solle in allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten auf das Gültbuch und die dießfalls von der ständischen Buchhalterei erfolgende Extrakten gesetzmässige Rücksicht genommen, und daher jener Theil, so durch den Inhalt des Gültbuchs geschüzet ist, seinerseits der Last des Beweises enthoben geachtet,

dagegen jedem, der seine Rechte wider das Gültbuch zu behaupten vermeinte, und sich mit standhaften Beweisen gegen dessen Inhalt aufzukommen getraute, der ordentliche Weg der Beschwerführung keinerlei verschänket werden.

4ten. In Fällen, welche auf das Katastrum, und die Landesrektifikationsoperazionen Beziehung nehmen, sollen die wider die N. De. Stände, und respektive derselben verordnetes Kollegium vorkommende Beschwerden bei der böhm. östreich. Hofkanzlei angebracht, auch dahin sich in denen allenfalls vorkommenden Erkatastrirungsangelegenheiten verwendet, und von der böhm. östreich. Hofkanzlei nach vorläufig gründlicher Untersuchung, und genommener Einsicht

aller Behelfen die Abhilfe gewärtiget werden.

5ten. In allen übrigen wider die N. De. Stände in corpore vorkommenden Klagsachen sollen sie Stände von dem N. De. Landrecht als derselben ordentlichen Instanz Red und Antwort zu geben schuldig seyn.

5.

Hofdekret vom 23ten Februar 1781

an alle Provinzen, in Folge der auf einen Vortrag der k. k. Hofkammer
erflossenen Resolution.

1781.
Februar
den 23.

Sene Expeditionen, welche wegen Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen werden, sollen wegen des

rück

rückständigen Stempels nicht aufgehalteten, sondern dieser Rückstand in der gewöhnlichen Tarnotel füngemerket werden, und dagegen die Expedition sogleich ablaufen.

6.

==== Hofdekret vom 2ten März 1781 an
 1781. alle Provinzen, in Folge Resolution
 März über einen Vortrag der obersten Jus-
 den 2ten tizstelle vom 1ten.

Wenn eine Militärperson ihre Sache vor dem Konseß selbst vertheidigen, mithin vor demselben persönlich erscheinen will, liege ihr ohnehin ob, bei ihrer vorgesetzten Behörde hierwegen die Erlaubniß anzusuchen; wenn aber eine Militär-

person von dem Konseß zur persönlichen Erscheinung fürgeforderet wird, solle derselben Vorrufung durch das betreffende Generalkommando veranlaßt, sich deshalb nur brevi manu mit demselben einvernommen werden, und habe dieses ohne Anstand, und mit möglichster Beförderung hiezu die Hand zu bieten.

7.

Resolution vom 9ten März 1781 über
einen Vortrag der böhm. und östereich.
Hofkanzlei.

1781.
März
den 9ten

Da eben wegen der geringen Zahl der Hofagenten die Partheien öfters über Ueberhaltung, und theuere Bezahlung klagen, so ist die Vermehrung der
Agen

Agenten ehe zu begünstigen, als zu verhindern, folglich die Beschränkung derselben in eine gewisse Zahl von nun an gänzlich aufzuheben.

8.

Handbillet vom 10ten März 1781
an die oberste Justizstelle.

1781.
März
den 10.

In allen Fällen, wo die Eigenschaft eines Geschäfts das Vernehmen zwischen den Stellen fordert, solle künftig Sr. Majestät besonderer Auftrag zu derlei Zusammentretungen nicht abgewartet werden, sondern da es nur darauf ankömmt, daß ohne Rücksicht auf die Formalitäten die Wesenheit der Sache zum Besten des Dienstes geschehe, so

seye genug, daß jene Stellen, die hier wegen Sr. Majestät Unordnung erhalten, die vorhabende Zusammentretung der andern Stelle, die dabei zu interveniren hat, bekannt machen, welche ohne weitem dem Unsinnen gemäß bei der Berathschlagung sich einzufinden hat.

9.

Hofdekret vom 25ten März 1781 in
 Folge Resolution über den Vortrag
 der obersten Justizstelle vom 16ten
 März.

1781.
 März
 den 25.

Denen Justizgehörden, welchen ein Fideikommiß oder Majorat untersteht, wird nunmehr alle Gewalt darüber dergestalt ertheilet, daß selbe zu Dneri-
 rung

zung der Fideikommissen und Majoraten auf ein Drittel deren Werths die ansuchenden Konsense ohne Rückfrage verwilligen, ingleichen alle Vermutazionen der Fideikommissen und Majoraten von immobili in ein pecuniarium mittels Anlegung in fundis publicis ohne Rückfrage als erwünschlich für das Beste des Staats allemal eingestehen, und unter einer solchen Veränderungsbedingniß auch die Onerirung bis auf ein Drittel ohne Anstand gestatten mögen, doch sollen sie über das in solchen Fällen an dieselbe gelangende Anbringen anforderist nicht nur den nächsten Anwarter mit den zur Succession berechtigten Agnaten, sondern auch die zu bestellen kommende Kuratores sowohl des Fideikommisses oder Majorats

jurats als der natorum et nasciturorum
vernehmen und überhaupt alles, wie es
bisher nach den bestehenden Verordnun-
gen beobachtet worden, von Amtsweg
veranlassen, sofort das Geschäft,
wenn darüber das Einverständniß der
Bemommenen einstimmig erfolgt, nach
ihrem Befund erledigen, wo hingegen
wenn die dießfälligen Interessenten nicht
einverstanden wären, von den Landrech-
ten hierüber das Ordnungsmässige veran-
lasset werden, der Parthei aber, die sich
durch die Veranlassung beschwert fände,
der Rekurs allemal offen bleiben solle.

1781.
April
den 5ten

Handbillet vom 5ten April 1781 an
die oberste Justizstelle.

Der obersten Justizstelle wird für das
Künftige das Befugniß eingeräu-
met, den Stallum agendi bei derselben
durch das Rathskonklusum ohne Einho-
lung landesfürstl. Bestätigung verleihen
zu können, doch solle mit den Kompeten-
ten jederzeit die vorläufige genaueste
Prüfung über die theoretische, und prak-
tische Kenntnisse in Rücksicht auf die Lan-
desverfassung vorgenommen, auch sonder-
heitlich auf ihr sittliches Betragen das
sorgfältigste Augenmerk gerichtet, und
die verlässlichsten Zeugnisse eingeholet
werden.

II.

Patent vom 7ten April 1781.

1781.

April

Es solle keine Bittschrift, Beschwerde, oder Anbringen von dem Landvolke angenommen werden, wenn es nicht von dem für die Unterthanen eigends bestellten, aus dem landesfürstlichen Aerario besoldeten eigenen Agenten, der sie unentgeltlich zu vertreten hat, unterschrieben ist, und falls dennoch eine dergleichen von dem Unterthansagenten nicht unterschriebene Bittschrift zu Sr. Majest. Händen kommen, und von Denselben an die Hofstelle gegeben werden, oder auch unmittelbar bei der Hofstelle in Vorschein kommen sollte, solle von der Hofstelle

darauf gar kein Bedacht genommen werden.

Ubrigens solle von den Landesstellen auf die Winkelschreiber genaue Obacht getragen, und selbe bei Betretung ihres treibenden Unfugs mit gehöriger Ahndung, und nach Umständen mit verdienter geschärfter Bestrafung behandelt werden.

12.

====
 1781.
 April
 den 9ten

Hofdekret vom 9ten April 1781 an die N. Oe. Regierung, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 23ten März 1781.

Se. Majestät haben die in der höchsten Resolution vom 15ten Hornung

nung 1759. §. 7. enthaltene Befugniß, gemäß welcher die durch Testament benannte, und vom Gericht bestimmte Gerhaben, die kein Immobile besitzen, von der Realkauzion enthoben, und sich mit der juratorischen Kauzion begnügert werden könnte, auf alle übrige billig findende Fälle, wo auch der ernannte Gerhaben wirklich ein Immobile besäße, bei allen österreichischen Gerichtsstellen, welche Gerhaben zu bestellen haben, zu erweitern befunden. Doch habe die betreffende Gerichtsstelle, wenn sie die Dispensazion von der Realkauzion für nothwendig findet, sodann alles übrige, was sonst außer dieser Realkauzion üblich, und vorgeschrieben ist, von dem bestellten Gerhaben zu fodern.

13.

Patent vom 1ten Mai 1781.

1781.

Mai

den 1ten

Mit erstem Jänner 1782 anzufangen
 solle jeder, welcher in den böhm.
 östereich. deutschen Erblanden Recht zu
 suchen, oder zu sprechen, oder einen
 Spruch zur Exekuzion zu bringen hat,
 sich nach Vorschrift der kundgemachten
 allgemeinen Gerichtsordnung achten, auch
 der Richter einer Verjährung, widrigem
 Gebrauch, oder wie immer gearteten
 Auslegung nicht statt geben, sondern in
 zweifelhaften Fällen die höchste Entschlies-
 sung einholen, massen alle vorige Gesetze,
 unter was für Benennungen sie immer
 ergangen wären, in soweit sie einen Ge-
 genstand gegenwärtiger allgemeinen Ge-
 richts,

richtsordnung betreffen, als aufgehoben
annit erkläret würden.

Nur seyen derzeit von Beobachtung
gegenwärtiger Gerichtsordnung die an-
noch bestehende Berggerichte, dann die
Merkantil, und Militärjustizbehörden ent-
hoben, wegen welchen die weitere höchste
Entschliessung seiner Zeit nachfolgen
werde.

Die mit diesem sub Nro. 13. vorstehenden
Patente kundgemachte allgemeine
Gerichtsordnung.

Erstes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren
überhaupt.

§. I.

Der Richter soll nur auf eine vorläufige Klage, und niemals von Amts wegen verfahren, ausgenommen da er hiezu durch die Gesetze angewiesen wird.

§. 2.

Jedem Theile sind insgemein, und außer den in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen zwei Reden, und nicht mehr zu gestatten: nämlich dem Kläger die Klage, und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Duplik.

§. 3.

§. 3.

Der Kläger soll in der Klage das Faktum, woraus er sich ein Recht erwachsen zu seyn glaubet, vollständig mit allen Umständen, welche zu Bewährung seines Rechts dienlich seyn können, in der Zeitordnung anbringen.

§. 4.

In der nemlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damals angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben.

§. 5.

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger angebrachte Umstän-

de, und zwar jeden insbesondere in eben jener Ordnung, in welcher sie erzählt worden sind, ohne Zweideutigkeit zu beantworten: daher soll die Beirückung einer allgemeinen Verneinungsklausel verboten, und ohne Wirkung seyn.

§. 6.

Nach dieser Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das Faktum allenfalls zu ergänzen, und jene Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

§. 7.

§. 7.

Endlich soll der Beklagte alle Einwendungen, womit er sich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer schützen zu können glaubet, (exceptiones dilatorias, et peremptorias) zugleich, und zwar jene zum ersten anführen, welche aus einem Faktum entspringen.

§. 8.

Der Kläger hat in der Klage, und der Beklagte in der Einrede sein Begehren so genau als möglich, zu bestimmen.

§. 9.

In der Replik soll der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umstände auf eben jene Weise,

wie

wie oben im 5. §. vorgeschrieben worden ist, beantworten; von seiner Klage aber weder etwas wiederholen, noch andere neue Umstände anführen, als um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen.

§. 10.

Der Beklagte hat in der Duplik die neuen Umstände, welche der Kläger in der Replik allenfalls angebracht hat, nach der im 5. §. gegebenen Vorschrift zu beantworten; es ist ihm aber nicht erlaubt, neue Umstände anzuführen.

§. 11.

Würde ein Theil einige Umstände des Faktums, welche der Gegner für sich

angeführet hat, in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich, und zwar insbesondere widersprechen, so wären solche bei Erledigung des Prozesses für wahr zu halten.

§. 12.

Das Faktum soll jederzeit in seiner s. n.
 Zeitordnung rein ohne Einmischung ei- 33. b.
 nes Vernunftschlusses, oder einer Rechts- 197. c.
 stelle erzählt, die Beweismittel aber an 306. a.
 brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmach-
 ten, Eiden, Zeugenschaften, oder sonsti-
 gen Beweisarten sogleich angeführet,
 und beigeschlossen, auch wenn sich die
 Parthei auf Zeugenschaften gründet,
 der Namen, Zunamen, Stand, die Be-
 dienung, und die Wohnung der Zeugen
 angezeigt werden.

§. 13.

Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen, und Anzüglichkeiten zu enthalten.

§. 14.

Die Schriften sollen unter der bei jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift, und Unterschrift überreicht: da wo im f. n. Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu den Gerichtsstand berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt werden. In denselben ist auch von außen nebst den Namen, und

Karakter beider streitenden Theile der
Gegenstand des Streites anzuzeigen.

§. 15.

Insgemein ist schriftlich: in fol-
genden dreien Fällen aber mündlich zu
verfahren: a) auf dem Lande b) in ge-
ringsschätzigen Sachen, wo der Gegen-
stand des Streites die Summe von 25 fl.
nicht übersteiget, c) in Rechtshändeln,
die aus einer bloß mit Worten zugefüg-
ten Unbild entstehen; jedoch stehet bei-
den Theilen frei, durch gemeinschaftli-
ches Einverständnis von diesen beiden ge-
setzmäßigen Verfahrensarten abzuwei-
chen, und sich selbst das eigentliche Ver-
fahren auszuwählen, worüber sich dann
jeder Theil in seiner ersten Rede auszu-
sprechen

f. n.

55. a.

185.

179. a.

335. c.

37. 1.

9. 288

drücken hat, in welcher auch die Weisartifel, falls sich ein Theil auf Zeugen berufen will, sogleich beizubringen sind.

§. 16.

Der Richter soll daher über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Gesetze zu einem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede, um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedesmal eine Tagsatzung anordnen, bei welcher sich die Parthei entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesetzes in Mitbringung der schriftlichen Rede zu fügen, der Richter aber entwe-

der nach den getroffenen gemeinschaftlichen Einverständnisse der Partheien, oder, da dieses nicht bewirkt worden, nach Vorschrift des Gesetzes die weitere Verfahrensart einzuleiten haben wird.

Zweites Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 17.

In den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten dreien Fällen hängt es von der Willkühr des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich oder schriftlich anbringen wolle.

§. 18.

§. 18.

f. n.
306. t. Die mündlichen Klagen sind nach der bei jedem Gerichte bestehenden Verfassung in dem hiezu bestimmten Gerichtsorte von einer eigenen Gerichtsperson in ein eigenes Protokoll schriftlich aufzunehmen, wohin der Kläger jene briefliche Urkunden, auf die er den Beweis seiner Klage gründen will, in Abschrift einzulegen hat, welche sodann samt einem Auszuge der Klage dem Beklagten bei seiner Vorforderung zuzustellen sind.

§. 19.

f. n.
306. n. Wenn mündlich verfahren wird, soll der Richter über die Klage den Partheien Tag, Stunde, und Ort zum Erschei-

scheinen bestimmen, das ist eine Tagssatzung anordnen.

§. 20.

Wenn bei einer auf dem Lande, f. n.
 oder über eine mündliche Klage angeord- 197. b.
 neten Tagssatzung beide Theile, und zwar f. n.
 ohne Vertretung eines Rechtsfreundes 336. f.
 erscheinen, soll der Richter alles, was
 zur verlässlichen Erörterung des Faktums,
 und der beiden Theilen zustatten kom-
 menden Beweise gehöret, in das Klare
 setzen, vorzüglich aber erheben a) was
 Kläger eigentlich in der Hauptsache, und
 in den Nebenverbindlichkeiten begehre:
 b) ob Kläger, und Beklagter sich selbst
 zu vertreten berechtigt seyen: c) ob Be-
 klagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe.

§. 21.

Der Kläger ist nicht befugt, bei der mündlichen Nothdurftshandlung das Klagrecht (genus actionis) und die aus selben gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereicht; wohl aber wenn er sie nur mündlich angebracht hätte.

§. 22.

Über die bedeutlich vernommene Klage hat der Beklagte jeden Umstand in der Ordnung, in welcher er in der Klage vorgetragen worden ist, verlässlich zu beantworten.

§. 23.

Würde der Beklagte keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vorgebracht hat, für wahr zu halten.

§. 24.

Nebst dieser Beantwortung steht dem Beklagten bevor, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht haben dürfte: sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache, als wider die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers, und derselben Rechtsgültigkeit: und endlich seinen allfälligen Beweis, und Gegenbeweis anzubringen.

§. 25.

f. n.
335. f. Die brieflichen Urkunden, worauf er diesen Beweis, und Gegenbeweis gründen will, soll er binnen der Hälfte jener Zeit, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage, bis zum Tage der Tagsatzung zu laufen hat, dem Kläger gehörig mittheilen lassen: wideregens ist, falls dieser hierauf nicht freiwillig Rede und Antwort geben wollte, die Tagsatzung zu erstrecken, und der Beklagte dem Kläger die Erstreckungskosten zu vergüten schuldig.

§. 26.

Ueber die Einrede des Beklagten ist der Kläger zur Replik, oder Schlussrede zuzulassen, und zwar hat derselbe gleich

Anfangs die von dem Beklagten beigebrachten neuen Umstände, sodann die von ihm gemachten Einwendungen zu beantworten; seine Einwendungen wider die gegentheiligen Beweismittel anzubringen, und jene Umstände, welche zu Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen dienen, samt dem Beweise derselben anzuführen.

§. 27.

Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik, oder Gegenschlusfreden zu hören: in dieser soll er die von dem Kläger allenfalls beigebrachten neuen Umstände beantworten, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen vorbringen.

- f. n. 335. g. **Über die mündlichen Nothdurften**
soll ein verlässliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführt, solches auch, wenn eine, oder beide Partheien besonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zugestellet, auch sonst denselben jederzeit unverweigerlich in Abschrift ausgefolget werden.

- f. n. 336. a. Falls bei der Tagsatzung ein Theil ausbleibe, soll den Erscheinenden in Betreff des Faktums, soweit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beigemessen, und darüber erkannt werden, was Rech-

tens ist. Es wollte dann die persönlich anwesende Parthei freiwillig dem Gegner das Ausbleiben nachsehen, und in die Erstreckung der Tagsatzung einwilligen.

§. 30.

Falls bei der Tagsatzung beide Theile ausblieben, soll keine Erkenntniß geschöpft, sondern lediglich auf eines, oder des andern Theils Anlangen eine neuerliche Tagsatzung angeordnet werden, bei welcher für den Fall, daß von der einen, oder der andern Seite Rechtsfreunde eingeschritten, dieselben sich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bei der ersten Tagsatzung ohne ihr Verschulden, und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Partheien geschehen sey.

§. 31.

Wenn ein unborgesehener, und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Parthei von der Erscheinung verhindert würde, vor, oder bei der Tagsatzung gehörig dargethan wird, soll die Tagsatzung erstreckt werden.

§. 32.

Wenn aber die Partheien erscheinen, soll die Tagsatzung ohne hinlänglicher Ursache, welche dem Erstreckungsbescheide jederzeit beizusetzen ist, niemals erstreckt werden, daher die Partheien vorläufig umständlich zu vernehmen sind, um sowohl die Zeit der Erstreckung, als auch jenes, was der eine, oder der an-

dere Theil noch zu leisten, oder beizubringen hat, bestimmen zu können.

§. 33.

Wenn auf eines, oder des andern Theils Ausbleiben der Richter in Folge des 29. §., was Rechtens ist, erkannt hat, die ausgebliebene Parthei aber ihr Ausbleiben durch Darthung eines unvorgeesehenen, und unvermeidlichen Zufalls zu rechtfertigen vermeinte, hat dieselbe binnen der zur Appellazion festgesetzten Frist eine förmliche gehörig belegte Rechtfertigungsschrift zu überreichen, und ihre Behelfe umständlich vorzulegen, widrigens soll dieselbe damit nicht mehr gehört werden; der Richter hat hierüber jedesmal den Gegentheil zu vernehmen,

und

und über die Frage, ob von der geschöpften Erkenntniß abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache einzuleiten sey, was Rechtens ist, zu erkennen.

Drittes Kapitel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§. 34.

In dem schriftlichen Verfahren soll der Richter die Klage dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden, und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er sie zu erstatten hat.

§. 35.

Diese Frist hat der Richter auf 30 f. n. Tage zu bestimmen, wenn der Beklagte sich im Orte des Gerichts befindet; auf 45 Tage, wenn er sich in der Provinz; auf 60 Tage, wenn er sich in den deutschen Erblanden aufhält; und auf 90 Tage, wenn er außer den deutschen Erblanden wohnhaft ist.

§. 36.

Würde der Beklagte binnen der bestimmten Frist die Einrede nicht erstaten, soll dem Kläger in Betreff des Faktums auch ohne weiteren Beweis voller Glauben beigemessen; die Akten auf Anlangen inrotuliret; und darüber, was Rechts ist, erkannt werden.

§. 37.

§. 37.

Wenn der Beklagte seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen: die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beischaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 38.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, die gebetene weitere Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der
ange

angezeigten, und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein f. n. wiederholtes Gesuch ertheilet werden. 179. c.
306. u.
 Sobald der Beklagte eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Klägers verwiligt, oder abgeschlagen werden. 335. h.

§. 39.

Bis zu den um die Inrotulirung der Akten erfolgten Anlangen stehet dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach f. n. Verstreichung der ausgesetzten Frist zu 306. b.
 über

überreichen, vom Tage des dießfälligen Anlangens aber ist die Einrede nicht mehr anzunehmen, und ein gleiches auch bei den übrigen Satzschriften zu beobachten.

§. 40.

Glaubte der Beklagte, daß dem Richter, bei welchem geklaget wird, die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, entweder, weil die Streitsache, oder er Beklagter für seine Person dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, oder weil eben diese, oder eine mit dieser zusammenhängende Streitsache, das ist, welche aus dem nemlichen Faktum entsprungen ist, schon bei einem andern Richter anhängig ist, so soll er längstens vor Verfließung der

Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist diese Einwendung anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden. Der Richter aber hat darüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen.

§. 41.

Wenn diese Einwendung verworfen wird, hat der Beklagte von dem Tage des ergangenen Spruches anzurechnen noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

§. 42.

Alle übrige Einwendungen soll der Beklagte in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden.

§. 43.

Wenn nun die Einrede in gehöriger Zeit eingereicht worden ist, soll sie der Richter dem Kläger um seine Replik verbescheiden, und die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 44.

Die Frist zur Erstattung der Replik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Klägers auf 14 Tage gegeben werden: wenn aber der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die

zur Beischaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 45.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, die gebetene Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten, und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist der 14 Tage niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Kläger eine solche Frist an-

- f. n. suchte, welche die gesetzmäßige überschrei-
 138. ten würde, soll dieselbe nicht anders,
 179. c. als nach vorläufiger ordnungsmäßiger
 335. h. Einvernehmung des Beklagten verwilli-
 get, oder abgeschlagen werden.

§. 46.

Würde der Kläger seine Replik bin-
 nen der bestimmten Frist nicht erstatten,
 sollen die Akten auf eines, oder des an-
 dern Theils Anlangen inrotuliret, die in
 der Einrede zur Ergänzung des Faktums,
 oder zur Begründung seiner Einwendun-
 gen angeführten Umstände für wahr ge-
 halten, und über die bereits eingebrach-
 ten Nothdurften erkannt werden, was
 Rechtens ist.

§. 47.

Der Kläger ist nicht befugt in der Replik neue Umstände, oder Beweismittel beibringen, ausgenommen zur Widerlegung des Faktums, und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat. Hätte der Kläger aber dennoch andere beigebracht, so soll bei Schöpfung des Spruchs darauf keine Rücksicht getragen werden.

§. 48.

Wenn jedoch er Kläger durch Beibringung standhafter Behelfen, oder in Ermanglung derselben durch einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Replik angebrachten Neuerungen in seiner Klage nicht geflissentlich

verschwiegen habe, wären ihm diese Neuerungen in der Replik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Erstattung seiner Replik die Bewilligung der Beibringung dieser Neuerungen bei dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen, worüber nach Vernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 49.

Dem Kläger ist niemals zu erlauben, daß er das in seiner ersten Klage gestellte Begehren in seiner Wesenheit, das ist in Ansehung des Gegenstandes, und Klagerechtes (*genus actionis*) ändere, sondern nur, daß er nach Erstattung
der

der dem Beklagten verursachten Kosten davon abstehe, und allenfalls eine neue Klage einreiche.

§. 50.

Die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbescheiden, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden soll.

§. 51.

Die Frist zur Erstattung der Duplik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Beklagten auf 14 Tage gegeben werden; wollte aber der Beklagte zur Erstattung der Duplik aus gegründeten Ursachen eine weitere Frist anverlangern, soll sich derselbe bei Ansuchung:

f. n.
335. h.

der Richter aber bei Ertheilung dieser Frist nach jenem achten, was wegen Ertheilung der weitem Fristen zur Erstattung der Replik in dem 44 und 45. §. vorgesehen worden ist.

§. 52.

Würde der Beklagte seine Duplik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf eines, oder des andern Theils Anlangen inrotuliret, die von dem Kläger in Folge dieser Gerichtsordnung in der Replik beigebrachten neuen Umstände des Faktums für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdürften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 53.

Wenn der Kläger in der Replik neue Umstände oder Beweise beigebracht hat, stehet dem Beklagten frei zur Entkräftung derselben auch neue Geschichts-umstände, und Beweismittel in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht. Hätte er dennoch andere beigebracht, so soll bei Schöpfung des Spruches keine Rücksicht darauf getragen werden.

§. 54.

Wenn jedoch der Beklagte durch Beibringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Duplik angebrachten Neuerungen in seiner Einrede nicht gestiftet,

lich verschwiegen habe, wären ihm solche Neuerungen in der Duplik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Einreichung gedachter Duplik die Bewilligung der Beibringung dieser Neuerungen bei dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 55.

Wenn der Beklagte in Folge des 53 und 54 §. in seiner Duplik neue Umstände, oder Beweismittel angebracht hätte, ist den Partheien eine Schluß- und Gegenschlußschrift zu gestatten: in Bestimmung der Fristen, wie bei der

Replik und Duplik verordnet worden ist,
zu verfahren.

§. 56.

In der Schluß- und Gegenschluß-
schrift soll lediglich über jenes, was in der
Duplik vorgekommen ist, gehandelt, alle
Weitläufigkeiten, und Wiederholungen
dessen, was in den vorigen Schriften be-
reits angebracht worden, vermieden wer-
den.

§. 57.

In der Schlußschrift können zwar
von dem Kläger neue Umstände, und
Beweismittel, jedoch einzig, und allein
solche angebracht werden, welche unmit-
telbar zur Entkräftung der in der Duplik

bei

beigebrachten Neuerungen gehörig sind. Hingegen ist in der Gegenschlußschrift unter keinerlei Vorwande die Anbringung neuer Umstände und Beweise zu gestatten.

Viertes Kapitel. Von Vertretungen.

§. 58.

Wer befugt zu seyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig seyn.

§. 59.

Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben einverständlich, und zugleich den Prozeß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

§. 60.

Den allfälligen Streit über die Frage, ob die Vertretung statt habe, oder nicht? sollen der Vertretungswerber, und der vorgeschüzte Vertreter besonders

abführen. Dadurch aber soll der Hauptprozess nur in so weit gehemmet werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung seines Gegners darzuthun vermag, daß er die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortsetze.

§. 61.

Wenn sich bei Ausgang der Vertretungssache äußerte, daß die Vertretung muthwillig und nur zum Aufzuge angesuchet worden sey, soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen alles durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schadens seine Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Widerklage.

§. 62.

Wenn der Beklagte berechtigt zu seyn glaubt wider den Kläger zu klagen, stehet ihm frei diese seine Widerklage bei eben dem Richter, bei welchem er geklaget wird, einzureichen, und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, und nicht befugt seyn, sie mit seiner Einrede zu vermengen.

61. a.
336. g.

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen.

§. 63.

Jeder, welchen die Geseze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt sein Recht wider jedermann gerichtlich einzuklagen, und zu vertheidigen.

§. 64.

Das Recht derjenigen, welchen die Geseze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen, oder zu vertheidigen, welche die Geseze

hie

hiez zu bestellet haben; und ist daher von jenem, welcher sein Recht selbst einzuklagen, oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrücken.

§. 65.

Niemand ist berechtiget den Gegner zur Einflagung seines Rechts zu verhalten, ausgenommen in den dreien folgenden Aufforderungsfällen: erstens; da sich sein Gegner gerühmet hat, wider ihn ein Recht zu haben, zweitens: da er einen Bau vorhat, drittens: da an einer Konkursmasse eine Forderung zu stellen ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungsprozesse.

(Provocatio ex lege diffamari.)

§. 66.

Wenn jemand sich gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, stehet diesem letzteren frei, ihn bei seinem eigenen des Aufforderers Gerichtsstande zu belangen, und zu bitten, daß ersterem sein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermanglung dessen aber das ewige Stillschweigen dießfalls aufgelegt werde.

§. 67.

§. 67.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streites, und das Recht, dessen sich der Aufgefoderte gerühmet hat, genau beschreiben, auch die rechtlichen Behelfe, wodurch er die von dem Aufgefoderten geschene Berühmung, falls sie widersprochen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beibringen.

§. 68.

Ueber eine solche Aufforderung soll der Richter dem Aufgefoderten auftragen, daß er die ihm angeschuldete Berühmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen, oder gewärtigen solle, daß ihm dießfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde.

§. 69.

Dem Aufgeförderten sind hiezu eben jene Fristen zu bestimmen, welche in Folge des 35. §. einem Beklagten zur Erstattung seiner Einrede zu bestimmen sind.

§. 70.

Bringt nun der Aufgeförderte entweder über die ihm angeschuldete Be-
rühmung seine Beantwortung, oder aber
seine Klage in der gehörigen Zeit ein,
so ist darüber im ersten Fall, wie mit
einer jeden andern Einrede: im zweiten
Fall aber, wie mit einer jeden andern
Klage zu verfahren.

§. 71.

Bringt er aber weder eins, noch das andere ein, so soll ihm der Richter auf Anlangen des Aufforderers sogleich das ewige Stillschweigen auferlegen, den Gegenstand aber, wessentwegen es geschieht; klar ausdrücken.

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bei einem vorzunehmenden Baue.

§. 72.

Wer einen Bau vorhat, der ist befugt, bei der Gerichtsbarkeit, welcher Grund, worauf gebauet werden soll, unterstehet, diejenigen, gegen derer Wi-

dersprüche er sich sicher zu stellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweifach eingelegt werde, zu bitten; daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen dießfalls das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Riße vorzunehmen. Ein Riß ist bei der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeförderten, damit ihn einer dem andern mittheile, zu stellen zu lassen. Im übrigen ist, wie in dem eigentlichen Aufforderungsprozesse zu verfahren.

Neuntes Kapitel.

Von dem Konkursprozesse.

§. 73.

Die Eröffnung des Konkurses geschieht, durch das Edikt, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird, daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Ediktes für eröffnet zu halten. Dieserwegen soll die Konkursinstanz diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschenehen Kundmachung genau anmerken.

§. 74.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bei keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern alle da oder dort anhängige Streit-sachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bei welchem der Konkurs anhängig ist.

f. n.

27 I. a.

Nur der Fiskus kann bei seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bei einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses, seine Forderungen doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 75.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen.

ten. (Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvorderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll. b) Eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Speere nehmen, beschreiben, und schätzen lassen, wie auch c) nach Vernehmung, und Einwilligung der bekannten und im Orte des Gerichts anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischte, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bo-

normum) bestellen, und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und ihnen auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen zu bestimmenden Tag anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in soweit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 76.

Den Tag, bis an welchen die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit, als auf 30

Tage, doch jederzeit mit Einschluß der
Ferien.

§. 77.

Das Edikt soll, wie es an jedem
Orte Herkommens ist, angeschlagen,
und kundgemacht: die vorgemerkten
Gläubiger aber besonders vorgeladen,
und jedem derselben die Vorforderung so
zugestellt werden, wie einem Beklagten
nach Maafgabe seiner Anwesenheit, oder
Abwesenheit die erste Klage zugestellt
werden muß.

§. 78.

Gleich nach Empfang des Dekrets
soll der aufgestellte Vertreter mit den be-
kannten Gläubigern liquidiren, und mit

den übrigen nach dem Maaße, als sie sich anmelden. Wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bei Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§.

79.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen: darüber aber soll sowohl bei dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verlässliches Verzeichniß verfasst, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikation eingelegt werden.

§. 80.

Über jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren: es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

§. 81.

Nachdem über alle Anmeldungen, s. n. welche bis zur Verstreichung der in dem 306. g. Edikte bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere

geschöpft; zugleich aber die Klassifikation der sämtlichen angemeldeten Gläubiger abgefasst, und gehörig kundgemacht werden.

§. 82.

Wider den in Betreff der Nichtigkeit der Forderung geschöpften Spruch steht dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls ein, oder anderer beschweret zu seyn glaubet, der Weg der Appellation offen; wider die Klassifikation aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen: oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikation

vorzubehalten ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 83.

Jene, welche bis an den in dem s. n. Edikte bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte; oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten; oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre. Folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensations, Eigenthums, oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen.

Daher ist in der Klassifikation zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

§. 84.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu seyn glaubet, hat bei Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation wider alle diejenigen, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zu gleicher Zeit, jedoch mit einer besondern Bittschrift zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagung anzulangen.

§. 85.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und ist sowohl bei Ansuchung, als bei Ertheilung dieser Frist jenes zu beobachten, was in dem 37 und 38 §. in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 86.

Bei der Tagjazung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen.

Wenn sie aber hierinn uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen,

dazu bestellet werden, und wenn sie keinen namhaft machen, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 87.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

§. 88.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Baarschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären,

ren,

ren, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben; die Forderungen der Masse gültlich, oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schafft, bei Zeiten jedoch gerichtlich feilbieten lassen; dergestalt, daß wenn ein derlei Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweiten, oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bei der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 89.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Ver-

treter der Masse wider sämtliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten; diese aber sollen bei der Tagsatzung den unmittelbar aufgestellten Verwalter des Vermögens bestättigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 90.

Bei eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuss aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bei welchem der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Rath's zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird.

§. 91.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuss wählen, oder es erschiene bei der Tagsatzung keiner derselben, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen bestätigen.

§. 92.

Der bestätigte, oder erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 93.

f. n.
213.

Was weder bei der ersten, noch bei einer zweiten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikation, und ausgetragenen Vorrechte aufbewahret werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine, und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen sollten) dem Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

§. 94.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 95.

Sobald das Vermögen vermessen berichtet ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theil geleistet werden kann, soll im ersten Fall ohne weiters; im zweiten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maafgabe des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfaßt, mit allen Beilagen

dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich, abgefertiget werden.

§. 96.

Jedem Gläubiger stehet frei die Vertheilung bei dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

§. 97.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woselbst sie zurückzuhalten; dem Verwalter der Masse aber hievon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hienach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll.

§. 98.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen: von jenen Gläubigern, welche ihre

Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern: bei jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldscheine genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben: Für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 99.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit

mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des 97. §. zugefertigt worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen: der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendigt erklären.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechnungsprozesse.

§. 100.

Wenn jemanden Rechnung geleet worden ist, soll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, solche genehm zu halten, oder zu bemängeln: hiezu hat ihm der Richter eine den Umständen angemessene Frist nach Vernehmung beider Theile zu bestimmen.

f. n.
235.

§. 101.

Wenn bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden, ist die Rechnung für begnehmiget zu halten.

§. 102.

§. 102.

Jeder Mangel ist besonders mit fortlaufenden Nummern zu stellen, und bei jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellet werde.

§. 103.

Über die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die fernern Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die fernern Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik s. n. zu bestimmen. 139. d.

Elftes Kapitel.

V o n d e m B e w e i s e.

§. 104.

Wer ein Faktum angeführet hat, er sey Kläger, oder Beklagter, der ist schuldig, es zu erweisen: widrigens ist bei Erledigung des Prozesses, dasselbe, in soweit es von dem Gegentheile widersprochen worden ist, für wahr nicht zu halten.

§. 105.

Vermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beigelegt wird, sind für keinen Beweis anzusehen.

§. 106.

§. 106.

Der Richter ist außer jenen Fällen, welche in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen sind, nicht befugt, weder den Partheien einen Beweis, noch nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis aufzulegen. f. n. 249.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

§. 107.

Wenn die Parthei selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Faktums gerichtlich eingestehet, ist dieser Umstand in eben diesem

sem Prozesse für vollkommen erwiesen zu halten.

§. 108.

Was von einem zur Vertretung
begwalteten Rechtsfreunde : sonstigen
Sachwalter : Gerhaben , oder Kurator
im Namen der von ihm vertretenen Par-
thei in Ansehung des Faktums gericht-
lich eingestanden wird , ist in eben die-
sem Prozesse ebenfalls für wahr zu halten.

§. 109.

Wenn von mehreren Streitgenossen
ein Theil etwas gerichtlich eingestanden
hat , kann sein Eingeständniß nur ihm ,
dem andern aber nicht nachtheilig seyn.

§. 110.

Ein außergerichtliches Geständniß befreiet den Gegner von dem Beweise nicht: ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemand's geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahrheit zu erfahren.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.

§. 111.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glaube beizumessen.

§. 112.

Für öffentliche Urkunden sind zu halten a) jene Schriften, welche landtäßliche, gerichtliche, und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechnigte Beamte in Amtsfachen: b) eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechnigte Diener ebenfalls in Amtsfachen errichten: c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechnigten Personen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften: d) die Wechselprotesten der gehörig aufgenommenen

Notarien: e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind: f) die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

§. 113.

Den brieflichen Urkunden, welche Jemand errichtet hat, ist wider ihn Glauben beizumessen.

§. 114.

Derlei Privaturkunden, wenn sie mit jenen Zierlichkeiten versehen sind, welche allenfalls durch besondere Gesetze für eine, oder für die andere erfordert werden, soll wider denjenigen Glauben beigemessen werden, der sie als Ausstel-

ler auch nur eigenhändig unterschrieben hat ; den Schuldverschreibungen jedoch soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beigemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben, und gefertigt hat, oder aber wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zweien Zeugen mitgefertiget worden sind.

§. 115.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen gefestet, beide Ende mit hartem Siegelwaxse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn, widrigens verdienet der Bogen, welcher

welcher hat unterschoben werden können,
keinen Glauben.

§. 116.

Wenn der Aussteller einer Privat-
urkunde nicht fähig ist, sie zu unter-
schreiben, soll dieselbe von zweien Zeu-
gen, wovon einer den Namen des Aus-
stellers zu unterschreiben hat, gefertigt
werden.

§. 117.

Niemand soll eine Urkunde als Zeug f. n.
unterschreiben, dem nicht durch den Aus- 306. w.
steller bekannt geworden ist, daß die 335. y.
ausgestellte Urkunde seinem Willen ge-
mäß sey.

§. 118.

Einer einseitig errichteten Privat-
urkunde ist zum Vortheile desjenigen,
der sie errichtet hat, kein Glauben beizu-
messen.

§. 119.

f. n.
54. b. Doch sollen die Bücher der berech-
tigten Handelsleute, worunter auch die
Fabrikanten verstanden werden, einen
halben Beweis ausmachen, wenn sie mit
folgenden Erfordernissen versehen sind,
a) sollen die einkommenden Posten aus
dem Strassenbuch, und Journal in das
Handlungsbuch entweder von dem Kauf-
mann mit eigener Hand, oder durch ei-
nen absonderlich hiezu gehaltenen ver-
trauten, der Handlungsbücher verständi-
gen

gen Bedienten, ohne einige Abänderung, oder Korrektur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn, b) soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last, und was ihm zum Guten kömmt. c) Es soll das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken, d) es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darinn geschrieben seyn; e) soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführt worden

seyn. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn: folglich, wenn er falliret hätte, müste seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

§. 120.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beigelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr, und 6 Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Untersreibung desselben angehen; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen: widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

§. 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind. a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er falliret hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten, c) in dasselbe alles, was ihm zur Last, und zum Guten kömmt, eingetragen, d) das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen, und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben, e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer geliefert^{en}

ten Arbeit herrühren. Ubrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in dem vorhergehenden §. wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

§. 122.

Die Urkunden sind nicht auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen, folglich wenn sie aus einem Buche (worunter hierorts jenes, was mehrere verschiedene, und nicht blos zusammenhängende verbindliche Handlungen enthält, verstanden wird) wären gezogen worden, müßte die ganze Stelle, welche den Gegenstand des Streits betrifft, zugestellet werden.

§. 123.

Wer briefliche Urkunden angeführt hat, der ist schuldig seinem Gegentheile die genaue, und bedachtsame Einsicht der Originalien außergerichtlich zu gestatten, falls dieser solche binnen der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Satzschrift anberaumten Frist verlangt. Nach Verlauf dieser Hälfte aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

§. 124.

Jene Originalien, welchen keine sichtbare Bedenken (*vitium visibile*) ausgestellt worden, sind lediglich dem Besitzer in Händen beizulassen: die andern aber haben beide Theile zu versiegeln,

um

um sie bei der künftigen gerichtlichen Rekognoszirung in dem nemlichen Stande, in welchem sie bei der außergerichtlichen Einsicht befunden worden, ohne alle Abänderung vorlegen zu können.

§. 125.

Sowohl in diesem Falle, da bei der außergerichtlich vorgenommenen Einsicht bedenkliche Originalien gefunden, und versiegelt worden sind, als auch, wenn die außergerichtliche Einsicht wäre verweigert worden; ist derjenige, wider welchen die brieflichen Urkunden angeführt worden sind, berechtiget, derer gerichtliche Einsicht anzusuchen, doch soll er es längstens 3 Tage nach Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung sei-

ner Satzschrift ihm anberaumten Frist thun, widrigens wären die Originalien ohne weiters für unbedenklich zu halten.

§. 126.

Hierüber hat der Richter zu diesem Ende eine Tagsatzung auf eine ganz kurze Zeit anzuordnen. Wenn hiebei derjenige, welcher die Originalien vorzuweisen hat, sie nicht vorwiese, wären sie weder bei Invotulirung der Akten zu legen, noch bei Erledigung des Prozesses in Betrachtung zu ziehen: wenn aber der Gegentheil bei der Tagsatzung nicht erschiene, wären sie für unbedenklich zu halten.

§. 127.

Ueber die genommene Einsicht hat der Richter in der Erledigung der Bittschrift, worüber die Tagsatzung angeordnet worden war, genau, und deutlich auszudrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden sind; sämtliche Originalien aber sind dem Vorweiser derselben in Händen beizulassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entscheidung des Hauptprocesses verlangete.

§. 128.

In diesem Fall haben beide Theile, ohne die Hauptsache des Processes zu

berühren, lediglich über die Frage, ob das betreffende Original bei Gerichtshänden aufzubewahren sey, die Nothdurften zu verhandeln, der Richter aber hat die Urkunde bis zu der dießfalls erfolgenden richterlichen Entscheidung zurückzuhalten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechtsens ist, zu erkennen.

§. 129.

Wenn derjenige, welcher die Einsicht der Originalien verlangt hat, daran keine sichtbare Bedenken wahrnähme, oder den Erlag der Bedenklichen nicht begehrte, oder der Vorweiser erbietig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entscheidung der

Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen: in diesen dreien Fällen hätten die Partheien bei der Tagsatzung keine Nothdurften zu handeln, sondern solche in ihren Satzschriften anzubringen, in allen Fällen aber hat derjenige, welcher eine Urkunde angeführet hat, deren Original als bedenklich angegeben worden ist, dafür zu sorgen, daß dieses Original bei Inrotulirung der Akten eingelegt werde, widrigens wäre bei Erledigung des Prozesses das Bedenken für richtig zu halten.

§. 130.

Hätte jemand ohne Verschulden seines Gegners eine Urkunde verlohren, so müßte er deren Inhalt durch andere

Wege rechtlich erweisen; wäre er aber durch Verschulden des Gegentheils derselben verlustiget worden, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weise zu erproben, soll ihm gestattet werden denselben zu beschwören.

§. 131.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, ist der Inhaber, wie auch jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtigt, sie gerichtlich erneuern zu lassen, doch sollen alle diejenigen, wider welche sie zum Beweise dienen soll, dazu vorgefordert werden.

§. 132.

Haben sie dawider nichts einzuwenden,

den, so soll die Urkunde erneuert werden, und diese erneuerte Urkunde wider sie die Kraft eines Originals haben. Wenn sie aber dawider Einwendungen machen, wären diese vorläufig zu entscheiden.

§. 133.

Wenn jemand widerspricht, daß die beigebrachte Urkunde die Handschrift sey, liegt dem Gegentheile ob, ihn durch Vergleichung der Urkunde mit dessen bekannter Handschrift, oder in andere Wege, allenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweisen.

§. 134.

Da behauptet wird, daß die beigebrachte Urkunde die Handschrift eines

Verstorbenen sey, und jener, wider welchen sie angeführet wird, es widerspricht, liegt dem Beweisführer ob, sein Vorgeben durch Vergleichung der Handschriften, allenfalls durch Auftragung des Eides, oder in andere Wege zu erweisen.

§. 135.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, wird nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen seyn.

Bierzehntes Kapitel.

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§. 136.

Niemand soll einen Beweis durch Zeugen antreten, er sey ihm dann durch Urtheil aufgetragen worden. f. n. 33. b.

Zu einem vollständigen Beweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden will, wird die einstimmige Aussage zweier unbedenklicher Zeugen erfordert; wenn jedoch auch andere obschon für sich allein nicht hinlängliche Beweismittel beigebracht worden sind, kann auch die Aussage eines unbedenklichen, oder auch eines, oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen. Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollständiger Beweis hergestellt werden. In solchen Fällen wird der Richter die Vollständigkeit des Beweises nach genauer Überlegung aller Umstände zu beurtheilen haben.

§. 138.

Wenn der von einem oder dem andern Theile angetragene Beweis durch Zeugen entweder allein, oder mit Hilfe der sonst beigebrachten andern Beweismitteln für vollständig zu halten wäre, und die zu erweisenden Umstände die Sache entschieden, soll ihm jederzeit der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden.

§. 139.

In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kömmt, genau zu bestimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich auszudrücken, welche der namhaft gemachten Zeugen zur Zeugenschaft zuzulassen, und welche verworfen, nicht minder über welche Weisartikel die Zeu-

f. n.
61. b.
197 g. h

gen zu vernehmen, und welche dagegen in die Weisung nicht einzumengen seyen: wobei der Richter nur jene Zeugen, die entweder gemäß des folgenden §. verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeschlagen worden sind, hindanzuweisen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich sind, hinwegzulassen; bei den Weisartikeln aber in dem Urtheile allein die Nummern des zugelassenen oder verworfenen Artikels auszudrücken hat.

§. 140.

Ganz verwerflich; und auf Einwendung des Gegentheils zum Zeugeneide niemals zuzulassen sind folgende: a) jene, welche wegen ihrer Leibs- oder Gemüths-

beschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter 14 Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug, (das ist, um Jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen) oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselbe in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

§. 141.

Eben also sind verwerfliche Zeugen:

a) alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; b) Mann und Frau;

c) jene, welche in der nemlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellet waren, oder noch sind; d) jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem §. benannten Zeugen zu Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungseid zugelassen werden würde.

§. 142.

Bedenklich aber nicht verwerflich sind: a) die Geschwisterkinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) jene, die ihm in
nem,

nemlichen Grade verschwägert sind; c) ein Dienstboth für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstfrau, so lange er in Diensten ist; d) ein Jud für einen Juden wider einen Christen; e) jene, die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt sind, jedoch über jenes aussagen sollen, was sich ereignet hat, bevor sie solches Alter erreicht hatten; g) jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betrug, oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind.

§. 143.

Jene, welche wegen eines laudgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Untersuchung verfallen sind, ihre Unschuld aber vollständig erwiesen haben, sind unbedenklich; wenn sie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweise wären losgesprochen, und entlassen worden, bleiben sie bedenklich.

§. 144.

Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beizumessen sey, hat der Richter nach gerrauer Überlegung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 145.

Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden ist, soll,
wenn

wenn kein Theil sich wider die gerichtliche Erkenntnis beschweret hat, drei Tage nach Verstreichung der zur Beschwerführung bestimmten Frist den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen seyn.

§. 146.

Zu dem Ende soll er seine Weisartikel einreichen, dabei die Zeugen benennen, bei jedem anmerken, über welche Weisartikel er zu vernehmen sey, und endlich bitten, daß zur Zeugenverhör Tag, Stunde und Ort benannt werde.

§. 147.

Die Weisartikel sind auf jenes, so zu erweisen ist, eigentlich, und deutlich,

in möglichster Kürze zu richten, darinnen aber keine zur Sache nicht dienliche Umstände anzuführen, und keine Artikel über die Rechte, oder Schuldigkeiten der Partheien, sondern bloß über die Geschichtsumstände zu stellen.

§. 148.

Jeder Artikel soll nur einen Umstand in sich begreifen.

§. 149.

f. n. 336. h. Ueber die Weisartikel sind keine neue, oder sogenannte Addizionalweisartikel anzunehmen, folglich ist keine Addizionalweisung zu gestatten.

§. 150.

Wenn die vorgeschützten Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bei
wel

welchem der Prozeß geführt wird, unmittelbar unterworfen sind, soll er eine Tagsatzung zur Zeugenverhör auf einen Umständen angemessene Frist, längstens aber auf 30 Tage anordnen, und zwar ohne Unterscheide, ob er selbst, oder durch einen Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat.

§. 151.

Diese Tagsatzung ist sammt den f. n. Weisartikeln dem Gegentheile binnen 33. b. dreien Tagen in Abschrift zuzustellen; darüber aber stehet diesem frei, seine besondere Fragstücke bei der Tagsatzung einzulegen; hätte er sie aber nicht eingelegt, so wären die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen.

§. 152.

Allgemeine Fragstücke sollen keine andere gestellet werden, als folgende: a) wie Zeuge mit Namen, und Zunamen heiße; b) wie alt er sey; c) wessen Standes, Handthierung, oder Characters er sey; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft verwandt sey; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil große Feindschaft hege; g) in was diese bestehe; h) ob er bei diesem Prozesse einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes bestehe; k) ob ihm wegen seines Zeugnißes nichts versprochen, oder gegeben worden sey; l) was, und von wem?

§. 153.

Wären keine Fragstücke übergeben worden, so soll jener, welcher die Zeugen abzufragen hat, obige allgemeine Fragstücke jedem Zeugen von amtswegen stellen, und bei jedem Weisartikel, welchen ein Zeug bejahet, ihn fragen: woher er es wisse? sich aber mit einer dunkeln Antwort: als, Zeuge wisse es selbst, u. d. g. nicht begnügen.

§. 154.

Auf die klare Ursache des Wissens (ratio scientiae) soll gedrungen werden, wenn auch Fragstücke wären übergeben worden: und ein Zeuge, welcher über einen Umstand keine angegeben hat, verdienet keinen Glauben.

§. 155.

§. 155.

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bei welchem der Prozeß abgeföhret wird, unmittelbar nicht unterworfen sind, so hat er über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittschrift einen Befehl, oder ein Ersuchschreiben an jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Zeugen stehen, dahin zu verwilligen, daß die Zeugenverhör vorgenommen, und ihre Aussagen eingeschickt werden, mit dem Versprechen, daß die Unkosten werden vergütet werden; daher soll der Zeugenführer mit der Bittschrift seine Weisartikel so vielmal einreichen, als Richter sind, welche die verschiedenen Zeugen zu verhören haben.

§. 156.

Diese Verwilligung ist samt einer Abschrift der Weisartikel dem Gegentheile binnen 3 Tagen zuzustellen, dieser aber hat hierauf längstens binnen 14 Tagen seine Fragstücke einzulegen, welche dem Befehle, oder Ersuchschreiben samt den Weisartikeln beigeschlossen werden sollen.

§. 157.

Hätte er in erstgemeldter Zeit keine Fragstücke eingelegt, so wäre der Befehl, oder das Ersuchschreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln, und den im §. 152. hieoben einkommenden von amtswegen zu stellenden Fragstücken an sein Bestimmungsort zu befördern.

§. 158.

Jener Richter, welchem der Befehl, oder das Ersuchschreiben zugekommen ist, soll ohne die Partheien selbst, wenn sie von dem Gerichtsorte entfernt sind, vorzuladen, die Zeugen von amtswegen vorfordern, ihre Aussagen aufnehmen, und diese dem Richter, bei welchem der Prozeß anhängig ist, unverzüglich einschicken; doch stehet den Partheien frei, bei der Beeidigung der Zeugen selbst, oder durch einen Sachwalter zu erscheinen.

§. 159.

Wenn die Verhör in jenen Fällen, wo die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nemlichen Richters unterworfen sind, binnen 14 Tagen, von dem abgelegten Zeu-
gen

geneide anzurechnen, nicht vollendet würde, oder auch in Rücksicht deren einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Saumsal unterlaufen sollte, hat es der Zeugenführer dem Gerichte, bei welchem der Prozeß geführt wird, anzuzeigen, und dieser durch eine pönfällige Auflage, oder durch eine Anzeige an den Obern dessen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung der Verhör zu veranlassen.

§. 160.

Jeder, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesezten Richter vorgesordert wird, soll sein Zeugniß ablegen, und hiezu nöthigen Falls durch Geld, oder Leibesstrafe angehalten werden.

§. 161.

Jeder Zeug, der nicht durch ausdrückliches landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreit ist, soll vor der Verhör nach vorläufiger Meineiderinnerung, einen Eid ablegen, daß er über jenes, worüber er befraget werden wird, ohne Gemüths-
 f. n. 54. c.
 306. i. hinterhaltung, oder zweideutigen Ver-
 335. aa. stand, niemanden zu Liebe, oder zu Leid die reine Wahrheit aussagen, nichts verschweigen, und seine Aussagen niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden seyn.

§. 162.

Die Meineiderinnerung wird der
 Be-

Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der s. n. Personen einzurichten haben wird. 16.

§. 163.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daum, und die zwei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er sey ein Geistlicher oder Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson.

§. 164.

Niemand soll anders schwören, als: so wahr mir Gott helfe; Nur bei den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden.

§. 165.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Partheien, und der Mitzeugen zu verhö-
ren; die Aussagen aber sind, so viel
möglich, mit ihren eigenen Worten nie-
derzuschreiben, und jedem nach geendig-
ten Aussagen solche zum Lesen zu geben,
oder ihm wenigstens vorzulesen, und
unterschreiben zu lassen. Wäre der Zeug
des Schreibens unkündig, so hätte er sei-
ne Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu
bemerken, und sie von einem Namens-
unterschreiber anstatt seiner unterschrei-
ben zu lassen.

§. 166.

Wenn ein Zeuge während der Vorle-
sung etwas an seiner Aussage änderte,
oder

oder derselben etwas hinzusetzte, so wäre es am Ende eben mit dessen eigenen Worten anzumerken: in der Aussage selbst aber soll weder etwas abgeändert, noch hinzugesetzt werden.

§. 167.

Jenen Zeugen, welche sich im Orte selbst, wo die Verhör vorgenommen wird, aufhalten, ist gar nichts zu reichen, ausgenommen, wenn sie Arbeitsleute wären, in welchem Fall ihnen ihre Zeitverschäumniß nach dem Ermessen des Richters zu vergüten ist; jenen aber, welche daselbst nicht wohnen, soll die Fuhr, wenn ihr Stand, oder Leibesbeschaffenheit eine erfordert, bezahlet, und mäßige Taggelde, welche der Richter, der die Verhör

vornimmt, zu bestimmen hat, von dem Zeugenführer gereicht werden.

§. 168.

Die Zeugen sollen bei Gerichte ihre Aussagen ablegen, jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welche Zeugen er Krankheits halber, oder aus andern erheblichen Ursachen in ihren Wohnungen abhören lassen wolle.

§. 169.

Wenn einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen wird, soll dem Gegentheile der Gegenbeweis, wenn er einen erheblichen angetragen hat, vorbehalten werden: doch soll er ihn binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestell-

f. n.
306. cc.

ten Weisartikeln antreten, widrigens solcher nicht mehr statt haben.

§. 170.

In Ansehung des Gegenbeweises ist eben so, wie mit dem Beweise selbst zu verfahren.

§. 171.

Wenn alle in den Weisartikeln benannte Zeugen verhört, und deren Aussagen eingebracht worden sind, soll es in einem bei Gerichte öffentlich anzuschlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beiden Theilen freistehen, davon Abschriften zu erheben; auf diese aber soll von der Kanzlei der Tag angemerkt werden, an welchen sie zu erheben gewesen.

§. 172.

Der Zeugenführer ist zwar befugt, ohne weitere Verfahrnung zu bitten, daß die Akten inrotuliret, und darüber erkannt werde; doch stehet ihm auch frei, eine Beweisschrift zu verfassen, er soll sie aber binnen 14 Tagen von dem Tage, als die Zeugenaussagen zu erheben waren, einreichen, widrigens diese nicht mehr angenommen werden.

§. 173.

Wenn der Zeugenführer eine Beweisschrift in gehöriger Zeit eingereicht hat, soll diese dem Gegentheile um seine Einrede zugestellet werden, diese aber hat er binnen 14 Tagen zu erstatten; auch in jenem Falle, da der Zeugenführer kei-

ne Beweischrift eingereicht hätte, stehet dem Gegentheile frei zu Ausführung der Behelfen, welche er aus der Weisung zu haben glaubt, eine Schrift zu überreichen: darüber ist der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen: doch soll diese Schrift binnen 14 Tagen nach Verlauf der dem Zeugenführer zu seiner Beweischrift anberaumt gewesenen Frist anzurechnen, eingereicht werden.

§. 174.

In keiner dieser Schriften soll ein Geschichtsumstand, oder ein Beweismittel angeführet werden, welches vor dem ergangenen Urtheil nicht beigebracht worden ist; widrigens soll auf eine solche Neuerung nicht die mindeste Rücksicht getragen werden.

§. 175.

Ueber gedachte zwei Schriften ist keine mehr zu gestatten.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniße.

§. 176.

f. n.
341.

Wer wider Jemanden ein Recht hat, wenn es auch nur bedingnißweise wäre, ohne von selbem einen schriftlichen Beweis in Händen zu haben, der ist befugt, jedoch auf seine Unkosten von ihm die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde zu fordern.

§. 177.

§. 177.

Wenn sich dieser weigerte, das verlangte schriftliche Beweisthum auszustellen, wäre der Gegentheil berechtigt, eine Klage einzureichen, und sein Begehren seinem Rechte gemäß zu stellen.

§. 178.

Wenn Jemand von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne schriftlichen Beweise hat, der ist befugt darüber von demselben ein schriftliches Beweisthum zu fordern, und wenn er sich dessen weigert, ihn hierwegen gerichtlich zu belangen.

§. 179.

Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zu künftiger Behauptung oder Vertheidigung seines Rechts tauglicher Zeuge entgehen dürfte, ist berechtigt, diesen Zeugen währen dem Prozesse, oder auch ehe derselbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen.

§. 180.

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse ist bei jenem Richter anhängig zu machen, bei welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung, oder Vertheidigung dieser Beweis geführt werden will.

§. 181.

§. 181.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtnisse geführt wird, sollen die Weisartikeln dem Gegentheile zur Verfassung seiner Fragstücke zwar zugestellet, und wie im vorigen Kapitel verordnet worden ist, verfahren werden; wenn es jedoch die Zeit nicht zuliesse, könnten die Zeugen auch über die Weisartikeln allein verhört werden. Doch soll der Richter die allgemeinen Fragstücke von amtswegen stellen, und auf die Ursache des Wissens bei jedem Weisartikel dringen.

Sechzehntes Kapitel.

1. Von dem summarischen Beweise
 durch Zeugen.

§. 182.

Wenn ein Theil über einen, oder mehrere Geschichtsumstände von den Zeugen schriftliche Zeugnisse in dem Prozesse beigebracht, der Gegner aber in die Beschwörung der Zeugnisse eingewilliget, und sich seines Rechts, Fragstücke zu stellen begeben hat, soll nicht auf eine förmliche Weisung, sondern auf die Beschwörung der Zeugnisse gesprochen werden.

§. 183.

Da auf die Beschwörung der bei-
 ge

gebrachten Zeugnisse gesprochen worden ist, soll der Beweisführer drei Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigens der Beweis erloschen seyn.

§. 184.

Zur Tagsatzung sind zwar beide Theile, und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein, oder beide Theile ausblieben, wäre der Eid nichts desto weniger aufzunehmen.

§. 185.

Wenn aber die Zeugen bei der Tagsatzung nicht erschienen, sollen sie hiezu durch Geld- oder Leibesstrafen an-

gehalten werden; daher wenn sie nicht freiwillig vor dem Richter, bei welchem die Sache anhängig ist, ihre Zeugnisse beschwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagsatzung bei jenem Richter anzusuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen.

§. 186.

Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestätigung seines ausgestellten Zeugnisses stirbe, wäre es in keinem Fall für beschworen zu halten, ausgenommen, wenn der Zeuge sich hiezu gerichtlich angeboten; der Gegentheil aber die Ablegung desselben durch die ergriffene Appellation, oder sonst verzögert hätte.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Kunst-
verständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführt werden, er sey dann durch einen Spruch, oder eine gerichtliche Verordnung veranlasset worden: der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich, nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlangt hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre dieser Beweis auf Ansuchen eines, oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruchs, oder Verordnung des Richters zu veranlassen.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt worden ist, und kein Theil dawider sich beschweret hat, soll auf Anlangen eines, oder des andern Theiles zur Beaugenscheinigung der Streitsache Tag, Stunde und Ort bestimmen, die Kunstver-

ständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, ein, oder zwei Gerichtsabgeordnete hiezu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellet sind, soll der Richter keine andere ernennen.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlasset wird, soll zugleich die Tagsetzung hiezu bestimmt, dann die Kunstverständigen, und allfälligen Gerichtsabgeordneten ernannt werden.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, dessen

Zeugniß in eben dieser Streitsache verworfllich, oder auch nur bedenklich wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverständigen ernannt, so stünde jedem Theile frei ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheinstagsatzung thun, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören.

§. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem, oder dem andern Theile verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beigebracht worden, soll der Richter anstatt dessen einen andern ohne weiters ernennen, dessen aber der Gegentheil gehörig erinnere werden.

§. 193.

Da die Augenscheinstagsfagung angeordnet wird, soll der Richter zugleich zu Bestreitung der Unkosten einen verhältnißmäßigen Betrag bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter, und den Kunstverständigen nicht von selbst verstünde, von dem Beweisführer betreiben, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch ein, oder beide Theile ausblieben.

§. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter, oder dessen abgeordneter jene Kunstverständige, welche schon überhaupt beeidet sind, ihres Eides umständlich er-

innern: von den unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft, und deutlich anzeigen wollen.

§. 195.

Bei dem Augenscheine stehet beiden Theilen frei, den Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, so sie nöthig finden.

§. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweier Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der

Streit

Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beeidigen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

§. 197.

Seine Meinung, welcher dieser Dritte beipflichtet, soll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beipflichtete, soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederholet werden.

§. 198.

Die Kunstverständigen sollen bald möglichst, und zwar immer, ehe die Parteien von dem Augenschein auseinander

gehen, ihren Befund schriftlich abfassen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder seinen Abgeordneten übergeben, oder sie sollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber, oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches, verlässliches Protokoll führen, und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in ein so anderm Fall ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worinnen von dem Rechte der Partheien mit keinem Worte zu erwähnen ist, dem Richter ungesäumt zu überreichen.

§. 199.

Der Richter, oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunstverständigen

digen den Partheien alsogleich, und ehe als sie von dem Augenschein auseinander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit, oder sonstiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstellen.

Der Befund der Kunstverständigen s. n.

soll sodann vom Gerichte den Partheien in Abschrift ertheilet werden, ihnen über die Beschaffenheit der Streitsache zu einem vollständigen Beweis dienen, und dawider keine Überbeschau statt finden.

§. 201.

Die Schätzungen (das ist: der Beweis des Werths, den eine Sache hat)

sollen

sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich soll wider eine gehörig vorgenommene Schätzung keine Überschätzung statt haben; die Schätzleute aber sollen bei ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu schätzende Sache nach genauer Überlegung aller Umstände nach ihrer Meinung hat, und sich an das in einigen Ländern zur Richtschnur vorgeschrieben gewesene Schätzungspatent, in so weit es den Werth der Sachen bestimmet, nicht binden.

§. 202.

Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründeter Ursache vorgenommen, im Fall der Vornehmung aber hiezu jedesmal zwei Kunstverständige zugezogen

und

und hiebei nach obiger Vorschrift vorgegangen werden,

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch den Haupteid.

(Juramentum litis decisivum.

§. 203.

Sene Parthei, welche die Streitsache *f. n.* zu vergleichen berechtigt wäre, ist *336. i.* auch befugt dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen.

§. 204.

Wenn jener, dem der Haupteid ist *f. n.* aufgetragen worden, sich erboten hat, *54. d.* sein

sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, ist er hiezu durch Urtheil zuzulassen; falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könnte er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen.

§. 205.

Hätte er sich in dem Prozesse nicht angeboten, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, so wäre er zu verurtheilen, den Eid anzunehmen, oder ihn dem Gegner zurückzuschieben. Der zurückgeschobene Eid aber muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

§. 206.

Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von

Gegenseits beigobrachten Umstände seines Wissens, und Erinnerens eidlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beisatz ablegen.

§. 207.

Demjenigen, welcher in eigenem Namen Prozeß führet, kann der Haupteid sowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden: jenen aber, welcher nicht im eigenen Namen, sondern für einen Dritten Prozeß führet, kann nur über seine eigene Handlungen der Haupteid aufgetragen werden.

§. 208.

Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau bestimmen, und, wenn jene Umstände, worüber ein Theil dem andern den Haupteid auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig sind, soll er darauf keine Rücksicht tragen, sondern sie auslassen, wenn auch der Gegentheil den Eid ohne Widerrede angenommen hätte.

§. 209.

Jener, welcher den Haupteid anzunehmen, oder zurückzuschieben schuldig erkannt worden ist, soll sich dießfalls binnen 3 Tagen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn der Spruch in letzter Instanz ergangen

ist, binnen vierzehn Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs bei Gerichte schriftlich erklären, widrigens ist der Eid für zurückgeschoben zu halten.

§. 210.

Erkläret er sich nun, den Eid anzunehmen, so ist darüber zur Ablegung desselben eine Tagsatzung anzuordnen, bei welcher er den Eid so gewiß abzulegen hat, als im widrigen er dazu nicht mehr zuzulassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre.

§. 211.

Hätte er aber den Eid zurückgeschoben, oder die dießfällige Erklärung

in der vorgeschriebenen Zeit nicht einge-
reicht, so soll der Gegentheil binnen den
folgenden 3 Tagen zur Ablegung des
ausdrücklich, oder stillschweigend zurück-
geschobenen Eides um eine Tagsatzung
anlangen, und bei derselben den Eid ab-
legen: widrigens wäre das Widerspiel
dessen, was er zu beschwören gehabt hät-
te, für wahr zu halten.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüllungs- und Ab- leinungseide.

(Juramenrum suppletorium, et purgatorium.)

§. 212.

Wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, doch eine halbe, oder mehr als eine halbe Probe beigebracht, und sich erboten hat, diesen Umstand eidlich zu bestätigen, kann ihm der Erfüllungs- und Ableinungseid aufgetragen, folglich gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen.

§. 213.

Hätte er sich hiezu weder erboten, noch dem Gegentheile (wie oben verordnet worden ist) den Haupteid aufzutragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheile einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten.

f. n.
33. c.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schatzungseide.

(Juramentum in litem)

§. 214.

Wenn jemand a) dem andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß,

daß

daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergiebt, liefert, oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weiß; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216.

f. n.

54. d.

Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätze, soll ihm der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

§. 217.

Wenn jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag seiner Forderung aber keinen hinlänglichen Beweis beigebracht, und vermög der Natur des Geschäftes keinen hinlänglichen Beweis hat beschaffen können, soll er zugelassen werden, den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide zu erweisen.

§. 218.

§. 218.

Wenn er sich aber einen genugsamen Beweis hätte beschaffen können, soll er zwar auch zum Eid zugelassen werden, doch soll der Richter in dem Urtheile den Betrag seiner Forderung nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil mäßigen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der eidlichen Angabe.

(Juramentum manifestationis.)

§. 219.

Wenn jemand schuldig ist, ein Vermögen, oder Schulden anzugeben, so soll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner Angabe beschwören.

§. 220.

Jene, die von einer besorglichen Vertuschung muthmaßlich Wissenschaft haben dürfen, sollen auf Begehren des Klägers alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, angeben, und ihre Angabe eidlich bestärken.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von den Eiden insgemein.

§. 221.

Bei Ablegung eines Eides sollen keine f. n.
andere Feierslichkeiten, und keine 16.
andere Ausdrücke gebraucht werden, als
jene, welche im 14. Kapitel §. 163.
und 164. verordnet worden sind.

§. 222.

Jener, welcher berechtiget wäre,
die Streitsache zu verschenken, ist auch
befugt den Eid zu erlassen.

§. 223.

Ein gerichtlicher Eid kann niemals durch einen Sachwalter gültig abgelegt, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

§. 224.

Jener, welcher einen Beweis, oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn drei Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs antreten, widrigens ist der Beweis, oder Gegenbeweis erloschen.

§. 225.

Wenn er also abwesend wäre, und ohne zu großen Unkosten, oder Ungelegenheit zur Ablegung des Eides nicht erscheinen könnte, soll er durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit um ein Ersuchschreiben anlangen an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, daß sie nach der einzuschliessenden Eidesformel den Eid aufnehmen, und solche zurücksenden wolle.

§. 226.

Dem Gegentheile steht zwar frei, daselbst zur Anhörung des Eides selbst zu erscheinen, oder hiezu jemanden zu bestellen: wenn es aber nicht geschehen wäre, soll der Eid auch in seiner Abwesen-

sen

senheit aufgenommen, und dieses dem Ersuchschreiben beigefügt werden.

§. 227.

Wenn es unthunlich wäre, den Eid durch ein Ersuchschreiben aufzunehmen zu lassen, so wäre es genug, wenn derjenige, welcher den Eid abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterschreibe, und bestätigte; doch hätte er den Eid abzulegen, sobald die Hinderniß aufgehören würde; nur hätte man sich in einem solchen Fall an die oben §. 224. bestimmte Frist nicht so genau zu binden.

§. 228.

Die Einsendung der also gearteten Eidesformel hat, in so lang die Hinder-

nif der Eidesablegung fürdauert, die Wirkung des abgelegten Eides, und tritt der betreffende Theil in die ihm aus der Erkenntniß zugehenden Rechte ein. Nur steht dem Gegentheile bevor, nach Beschaffenheit der Umstände die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits behobenem Hinderniß dennoch nicht abgeschworen würde.

§. 229.

Von jenen, welche Krankheits- oder Altershalber zur Ablegung des Eides vor Gericht nicht erscheinen können, ist der Eid in ihren Wohnungen durch einen, oder zwei Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230.

§. 230.

f. n. Der Gegentheil ist zur Anhörung
 335. i. des Eides vorzuladen, wenn er aber in
 der bestimmten Zeit nicht erschiene, wäre
 der Eid ohne weiters von amtswegen
 aufzunehmen.

§. 231.

Wenn ein Theil vor abgelegtem
 Eide neue Beweis, oder Gegenbeweis,
 mittel aussindig gemacht hätte, und durch
 Beibringung standhafter Behelfe, oder
 in Ermanglung derselben durch seinen
 Eid darzuthun vermögend wäre, daß er
 dieselben während dem Prozesse nicht ge-
 flissentlich verschwiegen habe, in diesem
 Fall ist der Gegentheil nicht zum Eide,

sondern er zur Führung seines Beweises, oder Gegenbeweises zuzulassen.

§. 232.

Wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweise, oder Gegenbeweise nicht aufkäme, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233.

Wenn jemand vor Ablegung eines f. n. ihm zuerkannten Eides stirbe, wäre solch 317. der Eid, falls er sich hiezu gerichtlich an geboten, und die Ablegung desselben weder durch die ergriffene Appellazion, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen zu halten.

§. 234.

§. 234.

Glaubt jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgelegt habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von amtswegen die Untersuchung vornehmen.

§. 235.

Wird nun der Beschuldigte eines falschen Eides überwiesen, oder geständig, soll er alles, was er durch seinen Eid behauptet hat, samt Schäden, und Unkosten wieder gutmachen.

§. 236.

Wenn die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgelegt zu ha-

haben, hätte doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenschaft den Prozeß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch steht dem Sachfälligen bevor, seine Erholung wider einen solchen eines falschen Eides geständigen Zeugen zu suchen.

§. 237.

Falls sie aber eines falschen Eides überwiesen wurden, und mit Ausschließung ihrer Zeugnisse die übrigen Beweismittel nicht wenigstens eine halbe Probe ausgemacht hätten, müßte er die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erstatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, wäre zu verfahren, wie oben von dem Erfüllungseide verordnet worden ist.

Wohlverstanden jedoch, daß jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitet, nicht nur zur vollkommenen Entschädigung des Gegentheils verhalten, sondern annoch insbesondere nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden soll.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von Inrotulirung der Akten.

§. 238.

Wenn alle Satzschriften eingebracht worden sind, soll die letzte dem Gegentheile zur Einsicht verbeschieden, und beiden Theilen der achte Tag zu Inrotulirung der Akten bestimmt werden.

§. 239.

§. 239.

Hat ein Theil seine Satzschriften s. n. in der gehörigen Zeit nicht eingebracht, 335. k. so soll der Gegentheil längstens drei Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Akten anlangen, der Richter aber hierüber den achten Tag beiden Theilen hiezu bestimmen.

§. 240.

Jede Gerichtsstelle soll eine Gerichtsperson bestellen, in deren Gegenwart jede Inrotulirung der Akten geschehe. Diese Gerichtsperson hat über die angeordneten Inrotulirungen ein genaues Protokoll zu führen.

§. 241.

Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften, und Beilagen einzulegen, und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil demselben sichtbare Mängel ausgestellt hätte.

§. 242.

Die Zeit zu Inrotulirung der Akten ist jene, zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, soll der Anwesende mit der zu den Inrotulirungen bestellten Gerichtsperson die

Inrotulirung vornehmen, und seine eigene Satzschriften, und Beilagen einzulegen befugt seyn.

f. n.

139. c.

335. l.

§. 243.

Wenn beide Theile ohne Einreichung einer von den Partheien selbst gefertigten Erklärung über die Ursache der nicht vor sich gehenden Inrotulirung ausblieben, soll dieses Ausbleiben von der zur Inrotulirung bestimmten Gerichtsperson dem Richter angezeigt, beide Theile mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den darauf folgenden dritten Tag bei doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden.

§. 244.

Ueber die Satzschriften, und deren sämtliche Beilagen soll ein verlässliches Verzeichniß, (Rotulus, Directorium) verfaßt, dieses aber von den Partheien, und gedachter Gerichtsperson gefertigt werden; doch mag jede Parthei dieses Verzeichniß zu Hause verfaßen, und in Bereitschaft halten.

§. 245.

Wenn sich bei der Inrotulirung über die Legung einer Urkunde ein Streit ergäbe, soll die streitige Urkunde zwar geleset, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheils angemerket werden.

§. 246.

§. 246.

In jenen Fällen, in welchen der Richter nicht selbst bei der Inrotulirung zugegen ist, soll ihm die dazu bestellte Gerichtsperson die inrotulirten Akten unverzüglich übergeben.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Urtheilen.

(Sententia.)

§. 247.

Jeder Richter hat die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen, und durch Urtheil zu entscheiden.

§. 248.

f. n.
306. c. In jedem Urtheile sind alle Theilnehmende, so wie sie bei dem schriftlichen Verfahren in den unterfertigten Satzschriften, oder ausgestellten Vollmachten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bei der Tagsetzung persönlich, oder mittels eines Bevollmächtigten erschienen sind, so auszudrücken, und benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darinnen begriffen sey, doch ist es bei protokolirten Handlungsgesellschaften genug, wenn jene Benennung, welche sie führen, und protokolirt ist, gebraucht wird. Nach Benennung der Partheien ist auch der Gegenstand, worüber der Streit geführt worden, in dem Urtheile auf eine genaue,

naue, und deutlich bestimmte Art auszudrücken; der Spruch selbst soll dem Begehren der Partheien gemäß, verständlich und klar abgefaßt; im selben aber von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmen haben, nichts erwähnt werden.

§. 249.

Wenn durch ein Urtheil einem Theile etwas zur Beendigung des Streits aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, ein Eid, und dergleichen, soll der Richter in dem Urtheile ausdrücken, binnen welcher Zeit derselbe hiezu, in Folge unserer Gesetze, das Nöthige vorzunehmen habe, wie auch den Nachtheil, der ihm sonst bevorsteht.

§. 250.

Kein Spruch ist den Partheien öffentlich vorzulesen, und kund zu machen, sondern es soll jeder Richter die geschöpften Sprüche den Partheien zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer Sachwalter zustellen lassen. Doch hat die Zustellung eines Spruchs allen Partheien, die er angehet, an dem nehmlichen Tage zu geschehen.

§. 251.

- f. n. Ueber jeden Spruch, worüber eine
 87. c. weitere Beschwerführung offen stehet,
 107. sollen den Partheien auf Anlangen, und
 135. zwar längstens drei Tage nach zugestellten
 306. d. Spruche die Beweggründe des er-
 335bb. gangenen Urtheils mit Beziehung auf
 die

die abgeführten Akten, nicht aber die bei der Berathschlagung etwa ausgefallenen besonderen Meinungen hinausgegeben werden.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellazion, und Revision, dann der Nullitätsklage.

§. 252.

Wer durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubet, dem stehet frei, binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs dawider zu appelliren, ausgenommen in folgenden Fällen; a) wider ein Beurtheil, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst; b) wider einen Spruch,

f. n.
87. b.
197. k.
199.
335. u.

Spruch, wodurch wechselseitige Beschränkungen aufgehoben worden sind.

§. 253.

f. n. Die Appellationsanmeldung, und
 109 a.b die Appellationsbeschwerden sind zugleich
 306. x. bei jenem Richter einzureichen, der den
 Spruch, wider welchen appelliret wird,
 geschöpft hat: die Appellationsbeschwer-
 den hat die Parthei jedesmal offen zu
 überreichen.

§. 254.

f. n. Wenn die Parthei aus gar erheb-
 109. c. lichen, und erwiesenen Ursachen ihre Ap-
 296. a. pellationsbeschwerden binnen 14 Tagen
 306. p. nicht einreichen könnte, wäre der Richter
 erster Instanz berechtigt, ihr auf An-

langen eine weitere 14tägige Frist zu ertheilen; doch soll er diese erhebliche Ursachen samt dem Beweise derselben in dem Einbegleitungsberichte anführen.

§. 255.

Über die Appellationsanmeldung s. n.
 hat der Richter die Gegenparthei mit 87. a.
 einer Appellationsrede, welche jedoch 179. b.
 binnen 14 Tagen zu überreichen, und 241.
 nach deren Verlauf nicht mehr anzuneh- 242.
 men ist, zu vernehmen. 335. m.

§. 256.

Der Richter erster Instanz hat die s. n.
 Appellationsanmeldung, die Beschwerde 244.
 den, die Appellationsrede, und sämt-
 liche Prozesfacten, welche immittels in

guter Ordnung bei Gerichte aufzubehalten, und in Fällen des beschriebenen mündlichen Verfahrens gehörig zu introduziren sind, wie auch seine Beweggründe mit seinem Einbegleitungsberichte ohne Verzug an den obern Richter zu befördern, dieser aber die Sache bald möglich zu entscheiden.

§. 257.

In der Appellationsbeschwerde soll weder ein anderer Gesichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel angeführt werden, als jene, worüber bei der ersten Instanz gesprochen worden ist; wenn dennoch dawider gehandelt würde, soll auf eine solche Neuerung keine Rücksicht getragen werden.

§. 258.

Wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, soll der Appellationswerber jene klar ausdrücken, wodurch er beschwert zu seyn glaubet, jene aber, wider welche er sich nicht ausdrücklich beschweret hat, erwachsen in die Rechtskräfte, und können nicht mehr abgeändert werden.

§. 259.

Über jene Punkte, wider welche nicht ausdrücklich appelliret worden ist, soll nach verstrichener Appellationsfrist auf Begehren des Obsiegers sogleich die Exekution ertheilet; in Ansehung jener aber, wider welche die Appellation angemeldet worden ist, bis zu erfolgendem Appellationsurtheile mit aller Exekution
innen

innengehalten werden; sollte jedoch die Streitsache also beschaffen seyn, daß der in erster Instanz obsiegende Theil bis zu erfolgendem Appellationsurtheile einer Sicherstellung, Bedeckung, oder andern gerichtlichen Vorkehrung bedürfte, soll ihm diese von dem Richter auf Anlangen ertheilet werden.

§. 260.

Eben auf diese Art soll es auch mit der Revision gehalten werden, jedoch ist diese nicht zuzulassen, wenn der Spruch erster Instanz von dem Appellationsgerichte bestätigt worden ist; folglich wenn der Spruch theils bestätigt, theils abgeändert worden ist, kann nur wider jene Punkten revis-

dirt werden, welche abgeändert worden sind.

§. 261.

Gene Vorkehrungen, welche in Folge des 259. §. während der Appellation allenfalls vorgenommen worden sind, sollen während der Revision ohne Abänderung bleiben: wenn jedoch der Appellationswerber obsiegete, hätte ihm der Gegentheil allen dadurch erweislich verursachten Schaden gutzumachen.

§. 262.

Wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthalte, stehet ihm bevor, eine Nullitätsbeschwerde anzubrin-

gen, doch soll in jedem Fall, wo der weitere Appellations- oder Revisionszug offen stehet, mit dieser Beschwerde zugleich die Appellation, oder Revision ergriffen, und auch die dießfälligen Beschwerden zur nemlichen Zeit angebracht werden.

§. 263.

Die Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur Appellation bestimmten Frist bei dem untern Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellationsbeschwerden verordnet worden, zu beobachten.

§. 264.

Der obere Richter hat über die an ihn gelangenden Akten zuvörderst die Nullitätsbeschwerde zu beurtheilen, und wenn er diese erwiesen, und gegründet fände, sich in Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des untern Richters zu fassiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen, beinebens aber dem untern Richter jedesmal den Ersaz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden, und Unkosten aufzutragen.

f. n.

286.

306. q.

§. 265.

Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitätsbeschwerde von der Parthei nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bei Erledigung der Appellations- oder Revisionsfache von amtswegen bemerkt worden wäre.

§. 266.

Sollte dagegen die Nullitätsbeschwerde unstatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellations- oder Revisionsfache, der Ordnung nach, zu erledigen, die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, und wenn selbe als muthwillig

erkannt würde, den Beschwerfführer mit gemessener Strafe anzusehen.

§. 267.

Wenn ein Bescheid, oder eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung ergienge, welche lediglich die Forme des Prozesses beträfe, soll der beschwerte Theil nicht appelliren, oder revidiren, wohl aber den Vorfall bei dem obern Richter binnen 14 Tagen vom Tage des ergangenen Bescheides, oder Verordnung also gewiß anzeigen, widrigens mit einer dießfälligen Beschwerde nicht weiters gehöret werden: der obere Richter hat die Sache von amtswegen zu untersuchen, und den untern Richter,

99.

III.

306. y.

88.

309.

beschaffenen Umständen nach zur Verantwortung zu ziehen.

Sechs u. zwanzigstes Kapitel.

Von Versuchung der Güte.

§. 268.

Jedem Theile stehet frei, währenddem Prozesse einen Vergleich gerichtlich, oder außergerichtlich vorzuschlagen, doch soll der Prozeß dadurch ohne eine von der Gegenparthei selbst vorläufig beigebrachte schriftliche Erklärung, niemals im mindesten gehemmet werden, sondern seinen ungehinderten Lauf haben.

§. 269.

§. 269.

Dem Richter stehet zwar frei, sich f. n.
zur Stiftung eines gütlichen Vergleichs 306. r.
mit Anstand, und Bescheidenheit zu ver- 335 dd.
wenden, jedoch soll derselbe nicht an die
Partheien durch ungestümmes Zureden
zum Vergleich dringen, viel weniger aber
sein richterliches Ansehen miteinmengen;
wenn ein Theil den Vergleich schriftlich
oder mündlich ausschläge, ohne weiters
die Unterhandlung abbrechen, und über-
haupt darob seyn, damit hiedurch keine
gerichtliche Handlung gehemmet werde.

Sieben u. zwanzigstes Kapitel.

Von Schiedrichtern.

§. 270.

Den streitenden Partheien stehet frei, sich auf einen Schiedrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht gültig seyn, er sey dann schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten.

§. 271.

Niemand ist schuldig das Amt eines Schiedrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig die Streitsache zu entscheiden.

§. 272.

§. 272.

Der Schiedrichter soll die Ordnung, über welche die Partheien einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273.

Wenn die Partheien ausdrücklich es bei dem Ausspruche des Schiedrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerführung begeben haben, sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehöret werden.

§. 274.

Hätten sie sich aber der Beschwerdeführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frei, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen. Doch soll er es binnen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden.

f. n.
306. s.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Arreste.

§. 275.

Vor der Entscheidung des Prozesses kann zwar keine Exekution ertheilet werden, doch hat der Arrest vorsichtsweise wider jene statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind.

§. 276.

Wenn in solchem Falle der Arrestwerber solche Urkunden beibringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der gebetene Arrest ohne weiters verwilliget werden.

§. 277.

§. 277.

Hätte aber ein solcher Arrestswerber keine hinlängliche Beweismittel beigebracht, so soll der Arrest nur damals verwilliget werden, wenn der Arrestswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem zu arrestirenden wegen des Schimpfes, und der Schäden Genugthuung zu verschaffen.

§. 278.

Ein solcher Arrest kann nur bei jenem Richter verhänget werden, bei welchem derjenige, wider den der Arrest angesuchet worden, belanget werden kann; ausgenommen er wäre im Begriffe flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen.

§. 279.

§. 279.

Ob jener, wider welchen der Arrest f. n.
 rest verhänget worden, in seiner Wohnung 336. k.
 zu arrestiren, oder in den gewöhnlichen Arrest zu überbringen sey, oder auf welche Art sonst man sich seiner Person zu versichern habe, wird der Bescheidenheit des Richters überlassen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen.

§. 280.

Wenn immer der Arrestirte dem Arrestswerber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und zwar, wenn diese Sicherheit auch nur auf den Fall geleistet würde

würde, da der Arrestirte entwichen, oder sich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ein Zweifel entstünde, die Sache von dem Richter, nach Vernehmung beider Theile, auf das schleunigste, allenfalls mittels Anordnung einer Tagsatzung ausgemacht werden soll.

§. 281.

Falls der Arrestswerber mit dem Arrestgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen 3 Tagen entschieden werden; wenn aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht worden wäre, hätte der Arrests

Arrestswerber auch ohne Betreiben des Arrestirten diese binnen 14 Tagen einzureichen.

§. 282.

Wäre diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht worden, so müßte der Arrest auf Anlangen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben, und dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf, und Schaden ausgemessen werden, welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Arrestswerbers ungegründet erkannt wird.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbote auf fahrende
Güter.

§. 283.

f. n.
266. c.
Auf eine ähnliche Art soll der Gläubiger auch befugt seyn, die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verbote zu belegen: doch nur alsdenn, wenn der Gläubiger bei seinem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht.

§. 284.

Wenn ein solcher Verbotswerber solche Urkunden beibringt, welche, falls
sie

sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der Verbot ohne weiters verwilliget werden.

§. 285.

Hätte er, aber keine hinlängliche Beweismittel beigebracht, soll der Verbot nur damals verwilliget werden, wenn er Verbotswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes, und Schadens Genugthuung zu verschaffen.

§. 286.

Der Verbot ist bei jenem Richter anzusuchen, unter welchem der Beklagte stehet, oder bei welchem er zu belangen wäre,

wäre, wenn er sich im Orte befände,
wo die Güter angehalten worden.

§. 287.

Durch den verwilligten Verbot ist jenem, welcher die in Verbot gezogene Güter in Händen hat, zu erinnern, daß er davon, bei eigener Dafürhaftung nichts ausfolgen lasse; und dieser ist schuldig, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterstünde, dem Verbote, ohne von seiner sonstigen Behörde einen weitem Auftrag zu erwarten, Folge zu leisten, sobald er ihm gehörig zugestellt worden ist.

§. 288.

§. 288.

Wären die in Verbot gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es kostete derer Unterhalt zu viel, so sollen sie auf eines, oder des andern Theils Anlangen, nach vorläufiger Schätzung, dem Meistbietenden verkauft, und das erlöste Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 289.

Wenn immer der Beklagte dem Verbotswerber für seine Forderung genügsame Sicherheit leistet, soll der Verbot auf dessen Anlangen aufgehoben werden; wo übrigens falls sich ein Streit ergäbe, ob die angebotene Sicherheit annehmlich sey, diese Frage auf das

schleunigste allenfalls bei einer Tagssagung zu entscheiden ist.

§. 290.

Falls der Verbotswerber mit dem Verbotsgesuche eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen 3 Tagen entschieden werden; wenn er aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht hätte, soll er sie auch ohne Betreiben des Gegners binnen 14 Tagen einreichen.

§. 291.

Wenn diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht würde, wäre der Verbot auf Anlangen des Gegners

theils

theils sogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf, und Schaden auszumessen; welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Verbotswerbers ungegründet erkannt wird.

Dreißigstes Kapitel.

Von Sequestrationen, und andern mittlerweiligen Vorkehrungen.

§. 292.

Wenn zwischen dem Kläger, und Beklagten streitig ist, welchem Theile der Besitz einer Sache oder Gerechtfame gebühre, und kein Theil sein Recht zum Besitze sogleich erweisen kann, soll

auf Begehren eines, oder des andern Theils die Sequestration, oder da es thunlich ist, die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichtshanden verwilliget werden.

§. 293.

Da der Kläger eine Sache, oder Gerechtsame ansprühig macht, in deren Besitze der Beklagte sich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte solche währendem Prozesse veräußern, verderben, oder Schaden nehmen lassen dürfte, stehet demselben, gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten erwachsenden Schaden bevor, um die Sequestration anzulangen, worüber sogleich eine Tagesung

sazung anberaumer, der Beklagte mit seinen Behelfen gehöret, und bei erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestrazion verwilliget werden soll.

§. 294.

Nachdem die Sequestrazion verwilliget worden ist, sollen beide Theile binnen 14 Tagen nach der ergangenen diesfälligen Verordnung, oder zugestellten Erkenntniß sich über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und ihn während den gedachten 14 Tagen dem Gerichte vorschlagen.

§. 295.

Hätten sie sich darüber nicht verglichen, und entweder gar keinen, oder jeder Theil einen andern in Vorschlag gebracht, soll der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen.

§. 296.

Der Sequester soll jederzeit von dem Gerichte mit einem Anstellungsdekret versehen, und in diesem angewiesen werden, die sequestrirte Sache, oder Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu besorgen, und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Bernehmung beider Theile verordnen wird.

§. 297.

§. 297.

Der Sequester soll längstens 30 Tage nach Verfließung jeden Jahres seine Rechnung bei Gerichte einreichen, der Richter aber hat diese beiden Theilen zu Händen des Klägers, falls sich die Partheien eines andern nicht verglichen hätten, zur Genehmhaltung oder Bemänglung zustellen zu lassen, wo sodann, wie mit einer jeden andern Rechnung zu verfahren ist.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Von der Exekuzion.

§. 298.

Die Exekuzion soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Sollte jedoch die Klage sich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes vollkommenen Glauben verdienet, soll auf eine ganz kurze Frist eine Tagsatzung, und zwar mit dem Anhang, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumat, und der Beklagte über die Klage vernommen werden. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, so ist

f. n.

102.

von

von dem Richter ohne weiters auf die 228.
Exekuzion zu erkennen; sollte aber Be- 275.
klagter Einwendungen beibringen, wor- 306. z.
über sogleich der Endspruch erfolgen könn-
te, so ist von beiden Theilen ohne wei-
ters die Nothdurftshandlung aufzuneh-
men, und was Rechtens ist, zu erken-
nen; wo endlich in jenem Fall, daß
Beklagter zwar die Urkunde anerkannte,
aber solche Einwendungen beibrächte,
worüber der Endspruch nicht sogleich ge-
schöpft werden könnte, die Sache in
das rechtliche Verfahren einzuleiten, im-
mittels aber dem Kläger, so weit er
nicht etwa bereits hinlänglich bedeckt
wäre, die Exekuzion bis zur Sicherstel-
lung zu ertheilen ist.

§. 299.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten soll, ist jederzeit in dem Spruche, oder Vertrage auszudrücken.

§. 300.

Bei einem Vertrage hängt die Bestimmung dieser Frist lediglich von der Willkühr der Partheien ab. In einem Spruche aber soll sie auf 14 Tage bestimmt werden: nur die zwei Fälle ausgenommen, da jemand eine Handlung zu unterlassen, oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist; denn im ersten Fall ist dem Schuldigen gar keine Frist zu geben: im zweiten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

§. 301.

Nach Verfließung der bestimmten Frist stehet es in der Willkühr des Klägers, die Exekuzion anzusuchen, und diese soll ihm ertheilet werden, wie folget:

§. 302.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch, oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besitz des Gutes eingeräumt werde.

§. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zur nämlichen Zeit, und unmittelbar zu zustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besitz des Guts werthhätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

§. 304.

Ist der Beklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag, wie es jeden

Ortes üblich ist, der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Bewilligung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

§. 305.

Wenn der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangsschein übergebe.

§. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so stehet dem Kläger frei, ihn nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze darum zu belangen; oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden einzuklagen, welches auch statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

§. 307.

Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere) zu liefern, und er Beklagter besitzt ein solches Gut, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbe-

dienten auftragen, daß er dem Beklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebühret, und es ihm gegen dessen Empfangsschein zustelle.

§. 308.

Wenn der Beklagte kein solches Gut, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beide Theile unschädlichste Art erkaufe, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole; oder aber den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden gegen den Beklagten einlage.

§. 309.

Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) schuldig ist, und

diese von einem Dritten zu Stand gebracht werden kann, soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art zu Stand bringen lasse, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stand gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibesstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit ein Genügen leiste; doch stehet dem Kläger frei, falls er auf die Arbeit

nicht dringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit, und seinen Schaden einzuklagen.

§. 311.

Wenn der Beklagte schuldig ist, s. n. dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieser in seinem Exekuzionsgesuche jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erholen Willens ist.

§. 312.

Wollte er auf die Besoldung des s. n. Beklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich seine Forderung erstreckt, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungsverwilligung,

welche von dem Richter der betreffenden Kasse unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzustellen ist, soll bei der gehörigen Kasse eingelegt, daselbst vorgemerkt, und dem Kläger die gedachte Besoldung zu jeder Verfallzeit erfolgen werden.

§. 313.

f. n. So weit Besoldungen, oder Pen-
55. d. sionen nicht durch ausdrückliche Gesetze entweder gänzlich, oder zum Theil von der Exekution befreiet sind, können dieselben auch ganz in die Exekution gezogen werden.

§. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines

Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi) oder aus einer andern Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maaße seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr, als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

§. 315.

Wenn diese eingewortete For-

derung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bei der Landtafel, oder bei dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, vormerken lassen.

§. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen zu lassen, widrigens keine Erholung wider ihn zu suchen

suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

§. 317.

Der Beklagte hat für die Richtigkeit der eingeworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angefordert.

§. 318.

Der Beklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingeworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingeklagte Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bei seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bedeckung und Befriedigung findet, so steht ihm frei, auf andere Güter seines ersten Schuldners zuzugreifen.

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte, oder Gefälle die Exekution führen will, soll der Richter auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrecht erteilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch, oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Exekution

gezogen werden wollen, bei der Landtafel, oder bei dem Stadt-, oder Grundbuche vorgemerket, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte, oder Gefälle aufgestellt werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, und welcher die Vormerkungsbewilligung von dem Richter durch Befehl, oder Ersuchschreiben zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte, oder Einkünfte in einem gewissen Betrage Geldes bestünden, z. B. in Zinsen von

einem Kapital, u. d. gl., wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester aufzustellen, nach dem Maasse seiner Forderung sogleich einzunehmen, und über die von dem Richter an die betreffende Kasse, oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungsverordnung, gegen seiner Quittung, zu erfolgen.

§. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekution führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel, oder

dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, einverleibet werde; die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, sogleich in Erfüllung bringen.

§. 323.

Nach geschehener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangten Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schätzung bei dem Richter, unter welchem die Landtafel, oder das Stadt- oder Grundbuch stehet, sogleich anzusuchen; dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und

nach Maafgabe des 17ten Kapitels vornehmen lassen.

§. 324.

f. n.
40.
Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung (welches von der Kanzlei darauf anzumerken ist) die Feilbietung angesuchet hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

§. 325.

Hat der Kläger und Uibernehmer des Guts sodann den Rauffchilling, oder Schätzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im 302ten und 303ten §. verordnet worden ist, eingewantwortet werden.

§. 326.

Hätte binnen 30 Tagen der eine oder der andere Theil die Feilbietung angesuchet, so soll diese sogleich verwilliget, dazu drei Termine, jeder von 30 f. n. Tagen mit ausdrücklicher Benennung des 335. n. Tages, der Stunde, und des Ortes 344. angesezet, und der Beisatz beigedrucket werden, daß, wenn das Gut weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termin um den Schätzungsbetrag, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bei dem Dritten auch unter der Schätzung verkaufet werden würde.

§. 327.

Bei der Feilbietung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters über,

überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf 90 Tage anberaumen wolle, bei allen übrigen aber wird ihm freigestellt, die Fristen um etliche Tage früher oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drei ausgemessene Zeit niemals merklich überschritten werden.

§. 328.

In den Feilbietungsedikten soll deutlich ausgedrückt werden, a) die Bedingungen, unter welchen das Gut verkauft werden wird; b) daß der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor

der

der allenfalls vorgeseheneu Aufkündung nicht annehmen wollten.

§. 329.

Die Feilbietungsedikte sind längstens drei Tage, nachdem die Feilbietung verwilliget worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

§. 330.

Die Schätzung des Guts, die darauf haftenden Beschwerden, und die Bedingungen, unter welchen es verkauft werden wird, soll der Richter in seiner Kanzlei bereit halten, und den Kaufstüftigen die Einsicht, wie auch Abschriften davon zu nehmen gestatten.

§. 331.

§. 331.

Die Versteigerung selbst (Licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson, und eines Schreibers: in Städten und Märkten aber wenigstens zweier Gerichtspersonen, und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332.

f. n.
344. Meldeten sich bei einem, oder dem andern Termine keine Kauflustige, so ist es lediglich auf dem Edikte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederholen.

§. 333.

Meldeten sich aber ein, oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig

die

die Schätzung des Guts, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingungen, unter welchen es verkauft wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

§. 334.

Wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten innengehalten wird, soll der höchste Anbot zum erstens male öfters ausgerufen; ob Niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiteres Stillschweigen zum zweitens male gleichfalls öfters wiederholet; und so oft jemand mehr geboten hat, und mit dem Mehrbieten innengehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335.

Wenn ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Überlegung begehrten, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewähret werden; doch öfters nicht als einmal.

§. 336.

Wenn der höchste Anbot zum zweitemmale ausgerufen worden ist, und Niemand mehr bieten will, soll dieser Anbot noch durch fünf Minuten ausgerufen, und gefragt werden, ob Niemand mehr geben wolle; wenn auch damals kein höherer Anbot geschiehet, soll die Versteigerung mit dem Worte zum drittermale geschlossen, und das Gut dem

f. n.

335. o.

344.

dem Meistbietenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, und auch nichts über die Schätzung, ja bei dem dritten Termine s. n. auch einen Preis unter der Schätzung ^{213.} geboten hätte.

§. 337.

Bei der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben s. n. also weder denselben, noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einiged Recht zustehen, kraft dessen der Meistbietende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre. ^{318.}

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbietende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl, als des Schuldners ohne neue Schätzung, und mit Unberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten feil zu bieten, und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rückständigen Währungen, und aufgelaufenen Unkosten baar erlegete, so wären solche anzunehmen, und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339.

Das erstandene Gut ist dem Meistbietenden in das Eigenthum nicht ehe zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kauffchilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Exekuzion führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein derlei Schuldner sich täglich die

Nahrung für sich, und seine Familie verschaffen kann, die Exekution zu führen befugt seyn; auf das übrige nöthige Hausgeräth aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besondern Schaden, oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Exekution nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

§. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (*captio pignorum*) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger

wider den vorgehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

§. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bei eigener Dafürhaftung alsobald, als ihm die Auflage zugestellet wird, sich mit dem Kläger, oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben. Wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

§. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers, und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare, und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung bringen, sonst ist es genug, wenn er sie bei dem Beklagten selbst versperret, und die Sperre durch Aufdrückung des Gerichtsinsigels auf deren Behältniß versichert, ja wenn der Kläger nichts anders verlanget, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe, u. d. gl. dem Beklagten zur Besorgung, und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

§. 344.

Eräße der Gerichtsbediente weder den Beklagten, noch jemanden andern an, welcher ihm die zu pfändenden Güter vorweisen wollte, so hat er es also gleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser, und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

§. 345.

Wenn der Beklagte, oder jemand anderer sich der Exekuzion mit Gewalt zu widersetzen unterstünde, soll der Gerichtsbediente zwar zu keinen Thätigkeiten Anlaß geben, einen solchen Frevler

jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber alsogleich die nöthigen Zwangsmittel vorsehen, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erspiegelnden Strafe ziehen.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Berrichtung dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzlei aufzubewahren, und den Partheien davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

§. 347.

Wegen der Schätzung, Einantwortung, Feilbietung, und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betreff der liegenden Güter verordnet worden ist, nur sollen die Feilbietungsfristen lediglich von 14 zu 14 Tagen seyn; desgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anbot durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kauflustigen eine Bedenkzeit auf eine Viertelstunde, wie oben in dem 335ten 336ten §. verordnet worden ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beide letzte Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar großen Werthe ist.

§. 348.

§. 348.

Fänden sich bei dem Beklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine oder doch zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter, so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen, und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagte, soll der Richter dem Beklagten die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen bei wirklichem Arreste auftragen. Nach fruchtlos verstrichenen 3 Tagen aber den Arrest auf ferneres Anlangen des Klägers verwilligen, und solchen, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vornehmen lassen.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu genieffen hat, sind für ein hinlängliches Gut zur Bedeckung des Klägers anzusehen, und befreien den Beklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen 3 Jahren erhalten kann, oder wenn er sie darauf hat anweisen lassen.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Beamten in die Exekuzion gezogen wird, soll davon die Anzeige seinem Vorgesetzten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

§. 351.

Niemand soll über ein Jahr Schulden halber im Arreste angehalten werden, ausgenommen der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Fall der Richter von amtswegen zu verfahren, und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Exekuzion verwilliget, und ertheilet wird, sollen mit dem Amtssiegel bekräftiget werden.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger.

(Moratorium, et pactum praejudiciale.)

§. 353.

Sünftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden, (pactum praejudiciale) nicht statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebetenem

Nach

Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf eine solche Art die Schulden eines andern übernommen hat, der ist schuldig den Gläubigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmlische Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfand

Pfandrecht bedecket sind, und sich lediglich an ihrem Pfande halten wollen, sind nicht schuldig sich in die Behandlung einzulassen: die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beizutreten schuldig seyn.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob jemand den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sey, müssen diese mehrere Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bei jenem Richter anzufuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angesuchet wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläubiger mittels öffentlicher Kundmachung von amtswegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögenstans

des aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Konkurse vorzukehren verordnet worden ist.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuld-
nern sich verglichen hätten, und der
Schuldner eines Betruges überwiesen,
geständig, oder verdächtig wäre, soll der
Richter, ungeachtet eines solchen Ver-
gleiches, von amtswegen wider ihn ver-
fahren, und ihn zur verdienten Strafe
ziehen. Nur in jenem Falle könnte er
mit der Untersuchung, und Bestrafung
verschonet bleiben, wenn der Vergleich
dadurch vereitelt, und die Gläubiger in

einen gar zu großen Schaden gezogen würden.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter.

(Cessio bonorum.)

§. 362.

Sener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger, a) er von der Personalrefuzion freigesprochen werde; b) ihm an Leibskleidern, Betten, und Hausgeräthschaften so viel gelassen wer-

de, als ihm für sich, Weib, und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; endlichen c) ihm die Beilassung des höchst nöthigen Unterhalts von zwei bis sechs Groschen täglich auf die Person ebenfalls für sich, Weib, und unversorgte Kinder verwilliget werde.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschränkter; b) wider die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattin, mit welcher der

Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt, d) wider ein- und zweibändige Brüder, und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattin, die Brüder, oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte (welches der Richter nach Überlegung aller Umstände zu beurtheilen hat) in diesen Fällen wäre er Schuldner nicht befugt, die Beifassung des Unterhalts von ihnen zu fordern.

§. 365.

Gener, welcher seine Güter abzutreten willens ist, soll, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schuldner, und sein sämmtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu seyn glaubet.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dabei über das Begehren des Bittstellers zu erkennen: doch soll ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden,

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkömmt zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so viel zurückzubehalten, als ihm zum nöthigen

f. n.

335. 4. Unterhalt für sich, Weib, und unver-

forg

sorgte Kinder unentbehrlich ist: dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

§. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen s. n. Fuß setzte; sich verborgen hielt; keinen wahren Unglücksfall darthun konnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, einige Gläubiger gezahlet, bedeckt, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder sonst arglistig gehandelt hätte, in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von amtswegen, auch gestalteten Dingen nach peinlich zu verfahren.

§. 370.

Sobald jemand seine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9ten Kapitel verordnet worden, der Konkurs zu eröffnen.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

(Resitutio in integrum.)

§. 371.

f. n. 179. f. **W**er wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingesetzt zu werden begehren

ren könne, ist aus unsern bürgerlichen Gesetzen selbst abzunehmen.

§. 372.

Vermög dieser Gerichtsordnung aber f. n.
 gebühret dieses Recht dem Verkürzten in 306. o.
 folgenden zweien Fällen; a) wenn eine 335. s.
 Fallfrist (terminus peremptorius) ohne
 dessen Verschulden verstrichen ist; b)
 wenn wider ihn ein Spruch ergangen
 ist, und er nach solchem erhebliche Be-
 weismittel gefunden hat, die er vorhin
 nicht wissen, oder nicht finden konnte.

§. 373.

Im ersten Fall hat er die Einse-
 zung in den vorigen Stand binnen 14
 Tagen nach Verstreichung der Fallfrist

anzusuchen, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören; im zweiten Fall aber ist er befugt, sie zu begehren, so lang sein Recht nicht verjähret ist.

§. 374.

Wer berechtiget ist, wider einen Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bei ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 375.

f. n. Die Einsetzung in den vorigen
 33. d. Stand ist bei jenem Richter anzusuchen,
 306. bb bei welchem der Prozeß abgeföhret wor-
 335. t. den, oder allenfalls auch noch anhängig
 ist; dieser aber hat nach Vernehmung

der Partheien, wie in einer andern Privatsache zu erkennen.

Fünf und dreizigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

In den Sonn- und gebotenen Feiertagen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drei Könige; von dem Palinsonntage bis an den Ostermontag; an den drei Bettagen in der Kreuzwoche; von Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag sollen bei Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 377.

§. 377.

In den Ferien soll keine Tagsatzung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein, oder der andere Theil durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

§. 378.

f. n. Jene Schriften derer Fristen durch
 306.cc. diese Gerichtsordnung bestimmt sind,
 335.cc. sollen auch währenden Ferien, jedoch
 außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen eingereicht werden, jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

§. 379.

In jene Fristen, welche mehr als *s. n.*
auf 14 Tage bestimmt werden, sollen *306.cc.*
die Ferien jederzeit mit eingerechnet wer- *335.cc.*
den, nicht aber auch jene, welche nur
14 Tage, oder weniger betragen; doch
kann der Richter in diesem Fall die Frist
in Ansehung der dazwischen einfallenden
Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden
Schriften soll der Richter niemals auf
einen Ferihtag ansetzen, ausgenommen,
wenn der Verzug einem, oder dem an-
dern Theile Schaden, oder Gefahr zu-
ziehen könnte; es stehet aber jedem Thei-
le frei, seine Schriften vor Verstreichung
der

der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch außer der Sonn- und gebotenen Feiertagen einzugeben.

§. 381.

f. n.
306. hh Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

§. 382.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch währenden Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen die Pfändung angesuchet, und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschaffter Sicher-

cher

cherheit mit der weitem Exekuzion die
Verstreichung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in
dem Kapitel von der Exekuzion benannt
werden, kann auch in den Ferien die
Exekuzion angesuchet und geführet wer-
den: nur hat der Richter, da er die
Frist bestimmet, binnen welcher jemand
eine Arbeit verrichten soll, auf die Fe-
rien, und nach Beschaffenheit der Perso-
nen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit
die gehörige Rücksicht zu tragen.

Sechs und dreißigstes Kapitel.
 Von Zustellung der gerichtlichen
 Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerhschrift einreicht, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, namhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergeht, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzustellen;

in Betreff der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellet werden.

§. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossen sind, soll die erste Verordnung samt der Schrift, und deren Beilagen jenem, welcher der erste in selber benannt ist, den übrigen ein Rathschlag davon (das ist die Rubrik mit der ergangenen Verordnung zugestellet werden, diesen stehet es frei, die Schrift, und Beilagen bei jenem einzusehen, welchem sie zugestellet worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil währenddem Prozesse seine Wohnung ändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bei Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bei dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung seyn, als wenn die Zustellung geschehen wäre, doch hat in solchem Fall der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beilagen zurückzuhalten, und auf Anmelden jenem, welchem sie hätten zugestellet werden sollen, zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Seite eines, oder des

andern Theils mehrere Streitgenossene sind, sollen sie dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weitem gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; widrigens sind sie lediglich jenem zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

§. 389.

Wenn ein oder der andere Theil im Orte des Gerichts nicht wohnhaft ist, soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift: der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angeetzten Frist jemanden, welchem die gerichtliche Verordnungen zuzustellen sind, daselbst bestellen, und ihn dem Gegner namhaft machen; widrigens hat

er die Zustellungsunkösten zu tragen, und in keinem Fall eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Unkosten derjenige, der die zustellende Verordnung erwirkt hat, immittels vorzuschießen.

§. 390.

Wenn der Kläger außer der Erblande wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, soll er seinen Sachwalter im Orte des Gerichts namhaft machen, widrigens ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 391.

Wenn der Beklagte außer der Erblande

lande sein Wohnort hat, oder dieses unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr, und Unkosten ein Kurator bestellet, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle.

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer der Erblande bekannt wäre, soll nebst der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beigebracht werden.

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellet hat, ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu dessen Händen so lange gültig, bis ein anderer namhaft gemacht worden ist.

§. 394.

f. n. Jede Schrift, welche dem Gegen-
 139. c. theile zugestellet werden muß, ist dop-
 316. pelt, und zwar einmal mit allen Bei-
 lagen einzureichen, und jene mit den
 Beilagen zu verbescheiden.

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdienner, sobald es mög-

möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beilagen sogleich zu stellen; auf die Abschrift den Zustellungschein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bei weiterm Anlangen darzutun haben wird.

§. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beilegen, als Streitgenosse sind, und auf jede das Wohnort der Parthei anmerken; der Richter hat die ergangene

Verordnung beizusetzen, und durch den
Gerichtsdienner die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind,
ist selben weder die Schrift, noch ein
Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen
nur im Namen des Gerichts überhaupt
aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit
zur Ablegung einer Zeugenschaft erschei-
nen sollen.

Sie

Sieben u. dreißigstes Kapitel.

Von Gerichtskosten.

§. 398.

Sener, der in dem abgeführten Rechts-
 streit sachfällig geworden, hat dem
 Gegentheile jedesmal die aufgelaufenen
 Gerichtskosten zu vergüten, ausgenom-
 men, wenn der Richter aus erheblichen
 Ursachen die Gerichtskosten zwischen
 beiden Theilen aufzuheben fände: jedoch
 ist der Richter in folgenden Fällen hie-
 zu nicht berechtigt: a) wenn der Sach-
 fällige seine eigene Handlung, worauf
 die Entscheidung der Sache beruhete,
 widersprochen hat, und deren überwiesen
 worden ist; b) wenn der Sachfällige

f. n.

306. l.

dd.

wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Red, und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellation ergriffen hat, und in zweiter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist; in welchem letzten Fall der Sachfällige die Appellationsunkosten jederzeit zu tragen hat.

§. 399.

Eben also ist in den Ersaz der Unkosten jener zu verurtheilen, der vor der Erkenntniß von dem Prozesse abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann jener, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilet werden.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtskosten zu tragen hat, muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilet werden.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtskosten ausdrücklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersetzen sind, zuerkennen.

§. 403.

§. 403.

f. n. Da die Gerichtskosten einem
 306. c. Theile zuerkannt werden, muß sie der
 321. Richter in dem Spruche selbst mäßigen;
 dahero sollen die Partheien bei Verlust
 derselben ein Verzeichniß darüber den
 Akten jederzeit beilegen.

§. 404.

Für die Schriften, welche eine
 Parthei selbst, oder ein Advokat in eige-
 ner Sache verfertigt hat, ist die nem-
 liche Gebühr anzurechnen, als wenn sie
 von einem Dritten wären verfasset wor-
 den.

§. 405.

Nur für jene Reise soll die Erstat-
 tung

tung der Unkosten statt haben, welche in Unbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar satzsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen, oder zu schwören sich erbieten, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern hierauf gewiesen werden.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu seyn glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar freistehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmet werden.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellation, oder Revision, bei einer oder anderer Parthei eine offenbare Widerrechtlichkeit, und besondern Muthwillen

bemerkte, hat derselbe die betreffende Parthei, und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe am Gelde, oder Leibe anzusehen.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Von den Advokaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat erlangt haben, ausgenommen bei den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden, und darüber

f. n.

185.

187.

256.

die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, zur Advokatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bei der im Lande aufgestellten Appellationsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüft hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten über dessen in Rechtsachen eingeholte Erfahrung, und hiebei bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtchaffenheit beizubringen, wo sodann die Appellationsstelle ihn sowohl
über

über die Theorie, als Anwendung der f. n.
 Gerichtsordnung, und sämtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen: dessen
 Sitten, und Rechtsschaffenheit genau untersuchen; und wenn sie ihn tauglich findet,
 zur Advokatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied f. n.
 der Gerichten zu sehen. 15.

§. 412.

Wenn ein Advokat um die Vertretung angegangen wird, soll selber zuerst erwägen, ob der Rechtshandel gerecht, und billig, und daher zu Vertretung geeignet sey: zu diesem Ende soll er vor Übernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar, falls seine Parthei als Kläger auftritt, a) was selb-

be in der Hauptsache und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage, und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey; c) ob über diesen, oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bei diesem oder jenem Umstand zugegen gewesen; f) welche Umstände die Parthei zu beschwören erbitig sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheile ein Eid aufgetragen werden soll.

§. 413.

Eben also soll der Advokat, wenn die seine Vertretung ansuchende Parthei als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen
strei

streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Factum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

§. 414.

In beiden Fällen soll der Advokat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Parthei entdeckten Umstände (*species facti*) aufsetzen, selbe von der Parthei, falls sie des Schreibens kundig, fertigen lassen, eine Abschrift hievon unter seiner Fertigung der Parthei auf ihr Verlangen hinausgeben, und selbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch sohergestalten vorzuweisen verbunden

seyn, daß, wenn selbe dem Gegentheile nicht mitgetheilet worden, hierauf bei Erledigung des Prozesses keine Rücksicht zu tragen sey.

§. 415.

Der Advokat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiters untersuchen, a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benötigten Urkunden, und Behelfe beizuschaffen seyen; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen; f) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; g) ob nicht von je-

man

manden die Vertretung zu begehren sey;
h) ob nicht bis zu Austrag der Sache
anderweite rechtliche Vorsichten zu tref-
fen seyen.

§. 416.

Wenn der Advokat sich entschlossen s. n.
hat, die Vertretung anzunehmen, soll ^{306. a.}
er sich sogleich mit einer schriftlichen Ge-
walt und Vollmacht versehen, welche
von jeder einzelnen Parthei eigenhändig
zu unterfertigen ist: diese Gewalt, und
Vollmacht soll der Advokat nicht anneh-
men, es sey denn in selber einerseits ein
Substitut ernannt, oder die Befugniß
einen andern zu substituiren ertheilet,
andererseits diese Vollmacht auch auf die
Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn

jedoch hierinnfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Fall keine Schrift, ausgenommen in wichtigern Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, angenommen, und auch dann von dem Advokaten wenigstens bis zur zweiten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beigebracht werden: im zweiten Fall dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzt werden; welches auch bei jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist.

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat genauest nach gegenwärtiger

tiger

tiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine f. n.
 Schriften aber rein, leserlich, und ohne 264.
 übertriebene Ausdehnung zu überreichen. 296. b.

§. 418.

Bei den Inrotulirungen der Akten sollen die Advokaten selbst erscheinen, und sich dießfalls nicht auf jemanden andern verlassen.

§. 419.

Ein Advokat soll eine zum vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen, und wenn er hiezu aus erheblichen Ursachen veranlaßt würde, soll er der Parthei gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zuge-

stellten Aufkündigung die Parthei noch so lange zu vertreten schuldig seyn, als die Frist fort dauerte, die ihr zu Einreichung einer Einrede gestattet würde, es wäre dann, daß die Parthei sich eher einen andern Rechtsfreund bestellet hätte.

§. 420.

Wenn die Parthei selbst keinen Substituten ernennet hätte, soll der bestellte Advokat dem Gegentheile einen namhaft machen, dieser aber die Sache ununterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advokat stirbe, austräbe, oder sonst verhindert würde, bis die Parthei selbst einen andern Advokaten bestellt haben wird.

§. 421.

Ein Advokat soll nicht beiden Theilen zur nemlichen Zeit in einerlei Rechtsstreit dienen, auch der Parthei nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedient hätte.

§. 422.

Die Advokaten sollen sich in bereits resolvirten, und entschiedenen Sachen keiner Absprünge, oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

§. 423.

Kein Advokat soll sich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung

voraus bedingen, ein solches Beding wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advokat noch besonders zu strafen, welcher es eingegangen hätte.

§. 424.

f. n. 306.cf. Jeder Advokat soll bei Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bei der Appellations- oder Revisionschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Akten belegen; und eben also am Ende der Tagsatzung, worüber eine Erkenntniß erfolgt, die Anforderung seiner Gebühren beibringen, und entweder schriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

§. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersatz der Unkosten zu verfallen hat, soll er die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advokaten wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Parthei ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wann die Parthei solche Mäßigung verlangt.

§. 426.

Die Arbeit der Advokaten ist niemals nach der Anzahl der Bögen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagessatzungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen, was immer

mer dießfalls zwischen dem Advokaten, und der Parthei bedungen worden wäre.

§. 427.

f. n.
264.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rücksichten beobachtet werden; a) ob der Advokat zu Herbeischaffung der Behelfe, und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Satzschriften besondere Mühe angewendet habe; b) ob aus dem Inhalt der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß, und ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte; c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit, und Beförderung abgeföhret habe; d) ob er sich hiebei durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe; e) ob
nicht

nicht der Vermögensstand der Parthei eine genauere Mäßigung fordere.

§. 428.

Wenn von einem Advokaten Pro- f. n.
zesse angenommen werden, in welchen 356. b.
ein offenkundiges Unrecht vertheidiget wer-
den will, es sey solches aus Unwissenheit,
oder aus Gewinnsucht geschehen, hat die-
jenige Stelle, bei welcher derlei Prozesse
entschieden werden, einen solchen Advok-
faten der Appellazionsstelle anzuzeigen:
diese aber hat alsdenn nach Maaß des
Verbrechens entweder mit einer ange-
messenen Geldstrafe vorzugehen, oder
einen solchen Advokaten von der Advok-
fatur auf eine Zeit, oder auf immer
auszuschließen.

§. 429.

Wenn der politischen Stelle von einem Advokaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, soll von selber sogleich an die Appellazionsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeitlang, oder falls an selbem bei wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advokatur auszuschließen hat.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 430.

Jene, welche als Richter bei einer Gerichtsstelle angestellt zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüft worden.

§. 431.

Beinebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus

f. n. den Landesgesetzen, und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmt ist, ausgenommen sie hätten schon öffentliche, und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit, und Erfahrung in eben diesen Landesgesetzen an den Tag gesetzt.

§. 432.

Diejenigen, a) über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben, b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erklärt worden sind, sind unfähig ein richterliches Amt zu erlangen, und wenn sie eines begleiten, sollen sie entlassen werden.

§. 433.

§. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes während der Untersuchung verboten, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richteramts entsetzt.

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bei vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Tagelder, folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen, oder

andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bei sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten, widrigens die in unsern Civilrechten vorgesehene Strafen unnachsichtlich zu erwarten haben.

§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahrs ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bei ihm über ein Jahr lang anhängig, und doch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesezte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der währendem Jahre erledigt und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

§. 437.

Die Richter sollen verfahren, und sprechen nach dem wahren, und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten, und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unter-

schiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauchs und dergl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in selber entschiedenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrückten Fall bestimmt ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein gegründeter Zweifel vorkommen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschliessung darüber einzuholen seyn; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die

Parteien sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

14.

Patent vom 1ten Mai 1781.

1781.

Mai

den 1ten

Die allgemeine Konkursordnung, durch welche das eigentliche Benehmen des Richters von Eröffnung bis zu Beendigung des Konkurses, dann die Pflichten der Verwalter und Vertreter der Konkursmassen, wie auch die Rechten der Gläubiger unter sich bestimmt werden, wird zum allgemeinen Gesetze bestimmt, alle übrige auf die Konkursbehandlung Beziehung nehmende Patente, Resolutionen, oder wie immer geartete Gesetze, und Gewohnheiten als aufgehoben und unwirksam erklärt. Und

f. n.
340.

sollen alle mit 1 Jänner 1782. ausbrechende Konkursen nach diesem Gesetze von dem Richter eingeleitet, fortgesetzt, und beendigt, hiernach von den Gläubigern das Recht gesucht, und erhalten, von den aufgestellten Vertretern, und Verwaltern der Konkursmassen ihr Amt gehandelt werden.

Und obschon in dieser allgemeinen Ordnung auch die Vorzugsrechten der Schuldforderung genau bestimmt worden, und daher alle in diesem Gesetze nicht enthaltene Prioritäten als aufgehoben und unwirksam erkläret sind, so wird jedoch in dem einzigen Punkte, wo ein gleiches Recht in allen Landen herzustellen, folglich in der allgemeinen Konkursordnung das Recht dormalen schon

schon zu erschöpfen nicht befunden worden, nemlich in Beziehung auf den §. 16. denen gesamtten Gerichtsbehörden gestattet, oder ihnen vielmehr zur Pflicht auferleget, daß, wann dieselbe die ob der Klassifizirung der landesfürstlichen Gaben, und Herrschaftsforderungen dormalen in jedem Lande bestehende besondere Rechten nicht hinlänglich bestimmet, sondern einer gegründeten Zweideutigkeit ausgesetzt erachten sollten, sie die dießfällige Zweifel vorzulegen, und auch hierinnen für jedes Land, wo hiezu eine Nothwendigkeit einschreitet, ein bestimmtes Gesetz anzufuchen gehalten seyn sollen.

• Wo dagegen in allem übrigen sich nach der Vorschrift des Gesetzes zu achten, keiner Auslegung, oder Erweiterung statt zu geben ist.

Und da bei dieser Gelegenheit der Personalgerichtsstand des Verschuldeten zum eigentlichen Konkursrichter in Beziehung auf das gesamte; in der nemlichen Provinz befindliche Vermögen gemäß §. I. ernennet worden;

So wird hiemit lediglich zu Vermeidung aller Mißdeutung erklärt, daß hierunter die erbländische Gerichtsbehörde verstanden, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die Person des Verschuldeten in sonstigen Civilangelegenheiten unterstünde, das Recht einer Konkursverhandlung einzuräumen nicht gemeinet seye.

Die zu dem gleich vorstehenden Num. 14. gehörige allgemeine Konkursordnung.

§. I.

Der Konkurs ist bei jenem Richter *f. n.*
zu eröffnen, welchem der Verschuldete *120. a.*
gemäß seiner persönlichen Eigenschaft un- *271.*
tergeben ist, jedoch nur in Rücksicht des
in der nemlichen Provinz gelegenen Ver- *f. n.*
mögens: also daß, wenn der Verschul- *179. g.*
dete in mehreren Provinzen ein Vermö- *194.*
gen besizete, in jeder Provinz in Anbe- *336. l.*
tracht des daselbst befindlichen Vermö-
gens der Konkurs bei jenem Richter zu
eröffnen kömmete, welchem der Verschul-
dete gemäß seiner persönlichen Eigen-
schaft untergeben wäre, wenn er sich in
der Provinz aufhielte.

§. 2.

Der Konkurs ist in folgenden Fäl-
len

ten sogleich zu eröffnen: a) wenn jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu zahlen; b) wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erb in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erbens der Verlassenschaftskurator die Anordnung eines Konkurses ansucht.

§. 3.

Wenn ein, oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehren, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sey, soll zur Untersuchung der Sache auf eine so kurze Zeit, als möglich, eine Tagsatzung angeordnet,

und

und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder seinen Vermögens, und Schuldenstand verfassen, und zur Tagsatzung mitbringen solle.

§. 4.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedecket hätte, oder bei der Tagsatzung nicht erschiene, oder seinen Vermögens, und Schuldenstand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sey, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Konkurs zu eröffnen.

§. 5.

Die Eröffnung des Konkurses geschieht

schiehet durch das Edikt, welches zu Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird; daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Edikts für eröffnet zu halten. Dieserwegen sollen die Konkursinstanzen diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 6.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bei keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern alle da, oder dort anhängige Streit

Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bei welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bei seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bei einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen, doch wider den Vertreter der Masse erweisen. f. n. 27 I. a.

§. 7.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen: nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvorderst das ganze Geschäft durch

Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren solle; b) eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben, und schätzen lassen; wie auch c) nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten und im Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern, oder auch, wenn es die Noth erheischete, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorum bonorem) bestellen; und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einem zu bestimmenden Tage anmelden sollen, wi-

drigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 8.

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit als auf 30 Tage, und zwar jederzeit mit Einschluß der Ferien.

§. 9.

Das Edikt soll, wie es jeden Orts Herkommens ist, angeschlagen, und

kundgemacht, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maaßgabe seiner Anwesenheit, oder Abwesenheit die erste Klage in Folge der Gerichtsordnung zugestellet werden muß.

§. 10.

Gleich nach Empfang des Dekrets soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maaße, als sie sich anmelden: wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bei Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. II.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldung in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen, darüber aber soll sowohl bei dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vor- s. n.
merkung gehalten, daraus seiner Zeit 253.ab
ein verlässliches Verzeichniß verfasst,
und dieses mit den Akten zur Abfassung
der Klassifikation eingelegt werden.

§. 12.

Über jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt

zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

§. 13.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in den Edikten bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpft, zugleich aber die Klassifikation der sämtlich angemeldeten Gläubiger abgefasst, und gehörig kundgemacht werden.

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu setzen, a) welche ihr eigenthümliches beweg-

weg

f. n.
253. b.
306. g.
336. m.

wegliches, oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden ist, zurückfordern, b) jene, welche nach eröffnetem Konkurs für die Masse selbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens.

§. 15.

In die erste Klasse sind zu setzen, jene, welchen hiemit ein vorzügliches Recht ertheilet wird. a) Die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten; b) die erforderlichen Trauerunkosten, doch nur in dem Fall, wann der Verschuldete vor Eröffnung des Konkurs

- f. n. ses gestorben ist; c) die Hausgenossen,
 61. c. welche um Kost, oder um Lohn, oder
 um beides zugleich einem Herrn dienen,
 mit ihrem von drei Jahren her rückstän-
 digen Liedlohn, von der Eröffnung des
 Konkurses zurückzurechnen; d) die Arzte,
 Wundärzte, und Apotheker mit dem,
 was sie von einem Jahre her an den
 Verschuldeten für ihre Bemühungen und
 abgegebene Arzneien zu fordern haben.
 e) Die Rauchfangkehrer ebenfalls mit
 ihrem Verdienste von einem Jahre her
 vom Tage des eröffneten Konkurses zu-
 rückzurechnen.

§. 16.

- f. n. Die landesfürstlichen Gaben, und
 113. die obrigkeitlichen Forderungen sind so

zu klassifiziren, wie es bisher kraft der bestehenden Geseze üblich war.

§. 17.

In die anderte Klasse sind zu setzen f. n.
 jene, welche auf das Vermögen des 55. cf.
 Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus, 120. c.
 vel hypothecam) haben, nach Maas- 336. n.
 gab der Zeit, da sie das Pfandrecht er-
 halten haben, oder nach Vorschrift der
 bestehenden Landtafel und Vormerkungs-
 patenten, jedoch nur in Ansehung des
 jenen Guts, welches ihnen verpfändet
 ist.

§. 18.

Die Zinsen von einem Pfandkapi-
 tal haben das nemliche Vorrecht, als das

Kapital selbst von dreien Jahren her vom Tage des eröffneten Konkurses zurückzurechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesetzt eingeklagt worden, so hätten sowohl jene, welche von dreien Jahren vom Tage der eingereichten Klage zurückzurechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurs verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu genießen.

§. 19.

f. n. In die dritte Klasse gehören jene,
 54. c. welchen vor den Gemeingläubigern hie-
 61. c. mit ein Vorrecht ertheilet wird: nämlich
 a) die Pupillen, und jene, die den Pu-
 pillen in den Gesetzen gleichgehalten wer-
 den, falls sie mit keinem Pfandrechte be-

deckt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Gläubigerverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) der Fiskus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern, wegen ihres Dienstes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene, obschon nur trockene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufakturarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Golde, und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik, oder Fabrikant ihre erzeugte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborget haben. Wie dann auch diejenigen, welche ober,

nannten erbländischen Fabriken, oder Manufakturarbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfall e geborget haben; e) das Eheweib des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten, und einweisen nicht etwa zurückgestellten Heurathsguts, wie auch in Rücksicht der verschriebenen Widerlage, soweit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heurathsguts nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibs mit keinem Pfandrechte bedeckt sind. Und haben alle in diese Klasse gesetzte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, sie insgesamt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genieffen, ihre Abschlagszahlungen ledig

lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

§. 20.

In Betreff der Zinsen, so von den in dieser dritten Klasse gesetzten Posten ausständig sind, solle eben jenes beobachtet werden, was oben im §. 18. von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden ist.

§. 21.

In die vierte Klasse sind zu setzen, der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unter-

schied.

schied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist eben jenes zu beobachten, was in dem §. 18. von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

§. 22.

In die fünfte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital beigeleget worden ist; und zwar ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 23.

f. n. In die sechste Klasse endlich sind
6 r. d. zu setzen a) jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. ein Beschenkter; zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterschied nach
dem

dem Verhältnisse ihrer Forderungen; und nach diesen b) der Fiskus mit denen ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein so andere Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind.

§. 24.

Wenn in einem Konkurse ein Berg-
 Poch, Hütten, oder Hammerwerk, oder
 sonstiges dahin gehöriges Gut begriffen
 ist, sind in Beziehung auf dieses Ver-
 mögen, nicht aber in Rücksicht der übrige
 Konkursmasse, denen in dem 15. §.
 einkommenden Gläubigern in der ersten
 Klasse folgende Gläubiger und zwar nach
 jener Ordnung, welche hier ausgedrückt
 ist, vorzusetzen. a) Der landesfürstl.
 Fiskus, oder diejenigen Grundherren,
 wel

welche des Bergzehendes, oder des Bezuges der Erb-, Kur-, oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen, und Mineralien bereits gestürzten, oder von derlei Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen, und nicht abgeführten Zehenden, Frohnen, oder Urbar, dann Erb-, Holz-, Kur-, wie auch Quatembergeldern, jedoch letztere nur von dreien Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurückzurechnen; b) die Gewerken in Ansehung der schon geschlossenen, und bei dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute; c) wie auch wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten, und in des Verschuldeten Händen

verbliebenen Zubuße, und Verlags, dann sonstiger gemeinschaftlichen Werksvorräthen, und Materialien; d) die Berg-Poch-, Hütten-, Hammer-, und Bergfabrikenwerksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohnsforderungen, jedoch nur von zweien Quartalen von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; e) die Forderungen der Knappschaft-, oder Bruderladen in Ansehung des von dem Verschuldeten denen Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts-, oder Bruderladskasse abgegebenen Brudergelds, oder sogenannten Büchsenpfennings. f) Die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollenneuntels, oder sonstiger Erbstollgebühr. g) Jene, welche

che an den Schacht = Gestäng = Wässer, und anderen sogenannten Bergwerkssteuern, oder Zinsen etwas zu fordern haben; jedoch nur in Rücksicht zweier Quartalen von der vor eröffnetem Konkurse geschenehen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; wie auch jene, welche an Hütten = und Pochwerkszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang von Zeit der vor eröffnetem Konkurse geschenehen letzten Bergrechnung zurückzurechnen.

§. 25.

Auf gleiche Art sind in solchem Fall denen im §. 19. einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusetzen: die Verleger, welche zum Betrieb der

Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerfordernissen, und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Werker in den Bergamts- oder Berggerichts- büchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweier Quartalen von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröffnetem Konkurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unkosten nicht zuzuerkennen, welche sie zu Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben.

§. 27.

Denen Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilet werden, es wäre dann, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (*jus reciprocum*) genau zu beobachten ist.

§. 28.

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls der eine, oder der andere

dere beschwert zu seyn glaubet, der Weg der Appellazion offen, wider die Klassifikation aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesezet werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikation vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 29.

Gene, welche bis an den in den ^{s. n.} Edikten bestimmten Tag ihre Forderung ^{120. b.} nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der

Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen: daher ist in der Klassifikation zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

§. 30.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu seyn glaubet, hat bei Verlust dieses Rechts binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation wider alle diejenigen, welche er

dieß

dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zugleich, jedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsetzung anzulangen.

§. 31.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und soll sich sodann sowohl in Rücksicht des Ansuchens, als der sohinigen Ertheilung auf eben jene Art bestimmen werden, wie es in der allgemeinen Gerichtsordnung in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 32.

Bei der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen: wenn sie aber hierin falls uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 33.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreund zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

§. 34.

§. 34.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Baarschaften, und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselbe in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gültlich, oder gerichtlich einbringen, jene Güter aber, welche dem Vererberben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schafft, bei Zeiten, jedoch gerichtlich feilbieten lassen, dergestalt, daß, wenn ein derlei Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweiten, oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden kann,

te, dasselbe auch bei der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 35.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist, soll der Vertreter der Masse wider sämmtliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten, diese aber sollen bei der Tagsatzung den unmittelbar aufgestellten Verwalter des Vermögens bestättigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 36.

Bei eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuss aus ihnen

eben.

ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bei welchem der Vertreter des Vermögens sich in schweren Fällen Rath's zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu geben haben wird.

§. 37.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bei der Tagsatzung derselben keiner, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten, nach seinem Ermessen bestättigen.

§. 38.

Der Bestätigte, oder neu erwählte
Verwalter soll ohne Zeitverlust die ge-
richtliche Feilbietung des noch vorhande-
nen Vermögens besorgen.

§. 39.

Was weder bei der ersten, noch
bei einer zweiten Feilbietung wenigstens
um die Schätzung an den Mann gebracht
werden kann, dieses soll bis nach der
verfaßten Klassifikation, und ausgetrage-
nem Vorrechte aufbewahret werden.
Nach diesem aber soll alles Vermögen,
was noch vorhanden ist, folglich auch
die allenfällige Schuldscheine, und For-
derungen der Masse (wenn die Gläubi-
ger, welche vorläufig zu vernehmen sind,

solche nicht übernehmen wollen) den Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

§. 40.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut, auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 41.

Sobald das Vermögen dermassen berichtet ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Fall ohne weiters, im zweiten aber auf Begehren
der

der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maafgabe des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfasst, mit allen Beilagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich abgefertiget werden.

§. 42.

Jedem Gläubiger stehet frei die Vertheilung bei dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und darwider seine allenfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch soll er es binnen 14

Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung eingebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einbernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

§. 43.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuss die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshänden zu erlegen, woselbst sie zurückzuhalten, dem Verwalter der Masse aber hievon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den
sich

sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten solle.

§. 44.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern; bei jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theil erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf den Originalschuldschein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben; für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung

lung

lung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 45.

Über die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des 43ten §. zugefertigt worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge

ge anzuschließen, der Richter soll aber diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendiget erklären.

15.

1781.
Mai
den 14.

Hofdekret vom 14ten Mai 1781 an alle Provinzen, über Vortrag der Kompilazionshofkommission vom 18ten April 1781.

Sünftig solle die Anzahl der Advokaten nicht beschränket seyn, und die nach strenger Prüfung angenommenen Advokaten bei allen Gerichtsinstanzen ohne Unterschied ad Stallum zugelassen werden.

Was

Was aber das Verfloffene betrifft, solle jenen Advokaten, welche derzeit nur bei einigen Instanzen angenommen gewesen, der Stallus bei diesen Stellen allein zwar ferners verbleiben: wenn sie aber zu den übrigen Instanzen, bei welchen ihnen der Stallus annoch nicht gebühret, zugelassen zu werden verlangen, sehen sie sich der in dem 38ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen schuldig.

Hofdekret vom 14ten Mai 1781 für
 1781. alle Provinzen, über höchstes Hand-
 Mai billet an die oberste Justizstelle vom
 den 14. 12ten Mai 1781.

a) In jenen Fällen, wo es sich de
 meo, et tuo handelt, solle die
 Eidesablegung nur damals statt haben,
 wo es die Gesetze ausdrücklich zulassen,
 und dieses nur unter der genauesten Be-
 obachtung jener Vorsichtsregeln, die
 in der allgemeinen Gerichtsordnung sich
 vorgeschrieben finden.

b) Wenn es auf die wirkliche Ab-
 legung des Eides ankommt, solle eine
 genaue bescheidene richterliche Meineids-
 erinnerung vorausgehen, und sich hiebei
 mit

mit aller Vorsicht, und Behutsamkeit folgendermassen benommen werden: daß Imo sich nicht mit blosser Ablesung des Eidesformulars begnüget, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeder Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich, und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstand einnehme, zur Rede gestellet, hiebei keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweideutigkeit statt gegeben, sodann aber, und wann die zu beschwörenden Umstände genau, klar, und deutlich bestimmt sind. 2do Dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seiten der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit

Gottes wohl begreiflich vorgestellt, und
zuförderist die Schwere der Uibertretung
des göttlichen Gebots, und die zur an-
hoffenden Verzeihung nöthige Widerru-
fung des fälschlichen Eides, und vollstän-
dige Vergütung des andurch verursachten
Schadens nachdrucksam zu Gemütthe ge-
führet. Endlichen aber 3tio die auf
dem falschen Eid von dem Landesfürsten
gesetzte Kriminalstrafen ausdrücklich vor-
gehalten, und der Schwörende andurch
mit bescheidenem Eifer von Ablegung
eines falschen Eides, oder von dem
Meineid gewarniget werde.

c) Nach der also geschenehen Mei-
neidserinnerung, und dem von der Par-
thei hernach erfolgten Entschlusse, solle
die wirkliche Ablegung des Eides zuge-
lassen und

d) In dem Gerichtsprotokolle, in welchem die geschehene Eidesablegung eingetragen wird, angemerkt werden, daß die Meineidserinnerung nach Maasß gegenwärtiger Vorschrift geschehen seye.

17.

Hofdekret vom 18ten Mai 1781 an
 alle Provinzen, über Vortrag der k. k.
 Hofkammer vom 14ten April 1781.

1781.
 Mai
 den 18.

Allen in einer Konkursmasse verflochtenen Partheien, welchen an ihren Forderungen aus der Konkursmasse nicht mehr als 56 fl. zufließen, seye künftig die Juramentstaxe nachgesehen, in allen übrigen Fällen aber habe es über die von den Creditoribus eines Konkurses

abzulegende Eide bei der derzeit bestehenden Lage sein Bewenden.

18.

1781.
 Hofdekret vom 21ten Mai 1781 an
 die Behörden der österr. Provinzen,
 über Vortrag der k. k. obersten Justiz-
 stelle vom 7ten Mai.

Einem Fideikommißbesitzer stehet zwar frei, unter denen bereits festgesetzten Modalitäten Dominikalgründe in Rustikalgründe zu verwandeln, doch sene nicht erlaubt, für die bei solcher Zerstückung der Fideikommißmairerschaftsgründen eingehende Kauffchillingsgelder andere Immobilia ad fideicommissum zu erkaufen, sondern diese Kauffchillingsgelder

der seyen ganz in fundis publicis, oder auch auf sicherer Privathypothek als ein Fideikommisskapital anzulegen.

Die Modalitäten, worauf sich diese Anordnung beziehet, sind a) daß der Fideikommissbesitzer vorläufig einer Einwilligung, oder Vernehmung der Fideikommissanwarter, oder eines Posteritätskurators nicht bedarfe, b) daß er nur die Legitimazion beizubringen habe, daß durch die Zerstückung keine Deteriorazion der Einkünften verursacht worden; c) daß von der Landesstelle die gehörige Obsorge von amtswegen getragen werde, damit der Kauffchilling sicher gestellet, und fruchtbringend angeleget werde.

==== Hofdekret vom 25ten Mai 1781 an
1781. die N. De. Regierung, über eine An-
Mai frage des N. De. Landrechts.
den 25.

Dem Landrecht stehe allerdings zu,
nach Beschaffenheit der einschrei-
tenden Umstände die bereits bestimmte
Depurationsfristen ohne weiterer Anfra-
ge zu erstrecken, oder zu vermindern;
doch bleibe hierüber den Interessenten
der Refurs an höhere Orten bevor.

20.

Hofdekret vom 11ten Junii 1781
 an die Landeshauptmannschaft in
 Oesterreich ob der Enns, über erstat-
 teten Bericht des Landeshauptmanns.

1781.
 Junii
 den 11.

Demnach die von dem Magistrat der
 Stadt Linz unterm 1ten Jenner
 1774. erlassene Grundbuchserinnerung
 keine andere Absicht hatte, als die be-
 treffende Partheien zu Vormerkung ih-
 rer mit einem stillschweigenden gesetzmä-
 ßigen Pfandrecht versehenen Schuldfor-
 derung binnen der in dem Fürmerkungs-
 patent vom 20ten Dezember 1771. §. 5.
 bestimmten Frist aufzufordern; deme un-
 geachtet aber in sothaner Erinnerung aus
 Irrthum, und Verstoß die zufällige Er-

wähnung eingeflossen, als ob die fürgemerkten Gläubiger durch die Fürmerkung auch in Betreff des beweglichen Vermögens ihres Schuldners vor den nicht fürgemerkten Schulden der Vorzug Kraft des Fürmerkungspatents zugestanden sey; als werde auf Sr. Majestät ausdrücklichen Befehl allen jenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht, daß diese Erwähnung ganz irrig dem Sinne sowohl, als dem Inhalt des Fürmerkungspatents offenbar zuwider, und gemäß des Fürmerkungspatents die Wirkung der Fürmerkung nur dahin geeignet seye, dem fürgemerkten Gläubiger das Pfandrecht in Rücksicht desjenigigen Guts einzuräumen, das sich in dem Grundbuch eingetragen befindet.

21.

Patent vom 30ten Junii 1781.

1781.

Auf die Frage, ob ein geistliches Stift als Obrigkeit bei Veräußerung eines unter seine Herrschaft gehörigen unterthänigen Immobilis das Einstandrecht auszuüben berechtiget seye, haben Se. Majestät nach dem Beispiele des in Böhmen, und Mähren bereits bestehenden Generalis vom 14ten Julii 1753. entschlossen, daß, da verschiedene geistliche Stände, Kapitel, Stifter, Kollegien, Klöster und Gotteshäuser nach der unterm 5ten Oktober 1669. ergangenen Inhibition namhafte Immobilien, unter andern auch viele unter ihren Jurisdictionen gelegene, von weltlichen unter

Junii
den 30.

gewissen Zinsen, oder jure emphyteutico von unerdenklichen Jahren her besessene Gründe bei derselben Veräußerung unter dem Vorwand des Dominii directi an sich gezogen haben, und dießfällige Kontrakte in ihren Grundbüchern fürmerken lassen, auch in Hinkunft derlei Acquisitionen für illegal erklärt, und gänzlich untersaget seyn sollen.

22.

1781.
Julii
den 2ten

Hofdekret vom 2ten Julii 1781 an die Behörden von Böhmen und Mähren, über Einvernehmen der obersten Justizstelle, und der böhm. öster. Hofkanzlei.

- a) **G**einem zu pfarlichen Verlassenschafts, Sperr-, Inventir-, und Liziti-

zitrungen extra locum abgeordneten Commissario solle außer denen demselben zu ersetzen kommenden erweislichen Reis, und ihren allenfälligen Karakter angemessenen Zehrungskosten, an Taren, oder sonstigen Entlohnungen nie weniger als 6 fl. und nie mehr als höchstens 4 Dukaten aus der Verlassenschaftsmasse zu nehmen, und abzureichen, auch keinem dieser Kommissarien länger, als die Nothwendigkeit des Geschäfts ausdrücklich erheischt, an dem Orte der Abhandlung zu verweilen gestattet seyn.

b) Zu Ersparung größerer Reis, und Zehrungskosten aber jederzeit der besondere Bedacht dahin genommen werden, daß allemal einer der nächstgelegenen Kommissarien abgeordnet werde.

c) Im Fall einer erarmten, oder zu sehr verschuldeten Verlassenschaftsmasse, solle denen abgeordneten Kommissarien außer obbemeldten denselben gebührenden erweislichen Reis, dann karaktäremäßigen Zehrungskostensersatz etwas zu fordern, oder abzunehmen nicht gestattet seyn, sondern in diesem Fall die Abhandlung gratis gepflogen werden.

23.

Patent vom 1ten September 1781.

1781.
Septem.
den 1ten

§. I.

Wenn ein Unterthan an seine Obrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern

an

an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gültliche Abhilfe anzusuchen.

§. 2.

Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an, wenigstens in jeder Woche einen

eigenen Amtstag halten, und selben dem Unterthanen kund machen solle.

§. 4.

Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bei der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgender Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugienge.

§. 5.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen: a) daß nemlich der Unterthan auf der obrigkeit

feit

keitlichen Kanzlei erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anwesendenden Richter, oder Geschwornen ohne ungestüm, und mit aller Bescheidenheit mündlich, oder schriftlich beibringe; was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreiet zu seyn verlange; b) daß er die zur Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts dienende Urkunden, und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hiervon, die er sich vorläufig beizuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwann

schon in der obrigkeitlichen Kanzlei befände, einlege.

§. 6.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bei denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zweien der anwesenden Richtern, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 8.

Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie

dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittels Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittels Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an den nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß er wann von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung, und Weisung der abwesenden

Obrigkeit eingeholet werden müste, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar, und deutlich auszudrücken.

§. 10.

Der Unterthan hat also nach dem Tag der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bei künftig etwann entdeckenden Ungrund ohnehin zu statten kommenden

Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränkset zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. II.

Sollte aber der Unterthan in gleich, erwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkset achten, so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmel- dungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später zu ertheilen ist. Da anbei der Unterthan die Pro-

tokollsabschrift anverlanget zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr sene; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlanget worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zween gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zu Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 12.

Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zu Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründen dienlichen Behelfen an Urkunden, und Zeugnenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13.

Sobald nun eine derlei Beschwerde, oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in soweit als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldeprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind,

sind, alle diese Umstände mit ihren Be-
helfen in ein ordentliches von dem Un-
terthan zu unterfertigendes Protokoll
pünktlich aufzunehmen, solche gehörig
auseinander zu setzen, den eigentlichen
Grund der Klage sorgfältig zu erheben,
und zu bestimmen, und wenn selbe in
facto beruhet, die mit zur Stelle ge-
brachten Urkunden nachzusehen, und Ab-
schriften davon zu den Akten zu nehmen,
die Zeugen gehörig zu vernehmen, über-
all das Begehren des Unterthans genau,
und deutlich zu bestimmen; überhaupt
aber dieses Protokoll dergestalten abzu-
fassen, das der Unterthan sich nicht erst
des Beistandes eines Advokaten, oder
sonstigen Rechtsfreundes, als welche da-
von gänzlich ausgeschlossen werden, ge-
brauchen dürfe.

§. 14.

Findet das Kreisamt, sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerfführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerfführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzt, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben,

und

und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache an noch zu thun habe, zum Beispiele: daß er bei diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedes-

mal nach Umständen zu bestimmenden
Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa
sonst noch zur Auseinandersetzung des
facti nöthig ist, nachtragen solle, wel-
che Verbescheidung nicht allein dem Un-
terthan schriftlich mitgegeben, sondern
auch vom Kreisamte umständlich erklärt,
und so viel als möglich, begreiflich ge-
macht werden muß.

§. 16.

Wenn nun solchergestalten die Be-
schwerde des Unterthans vollkommen in-
struirt ist; so hat das Kreisamt der
Obrigkeit die instruirte Klage zuzuferti-
gen, und selbe ausdrücklich anzuweisen,
daß sie sich auf alle Gegenstände be-
stimmt, und deutlich zu äußern, auch

wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden, und Zeugen beizubringen haben werde; zu welchem Ende beeden Theilen Tag, und Stunde zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17.

Bei diesem Verhör hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue deutlich, und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabei zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerführenden Unterthan

than mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre, und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18.

Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beeden Theilen, wie auch den sonst etwann dabei vernommenen Personen, in soweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas dabei

zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19.

Da es bei dieser Instruktion der Sache lediglich auf Eruirung des facti ankommet, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig, und befugt, alles vom amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20.

Es stehet daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörnung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Faktum gründlich, und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21.

Wann daher bei einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen,
digen,

digen, z. B. Wasser- und Landbauver-
ständigen, Feldmessern, Schätzleuten u.
erforderlich ist, so müssen dergleichen
Kunstefahrne ebenfalls beigezogen wer-
den.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen, muß
das Kreisamt zwischen den Partheien
ein gültliches Abkommen ernstlich versu-
chen, denenselben die Lage der Sache,
und die aus der Fortsetzung ihrer Klä-
gen entstehende Folgen wohl begreiflich
machen, vorzüglich aber demjenigen
Theil, welcher vermög der vorläufigen
Instruirung die wenigste Hoffnung aus-
zulangen für sich hat; den ungewissen,
und bedenklichen Ausgang des Prozesses

die hiebei immer unvermeidlichen Kosten, und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit, und beider Theile Konvention; , soviel als möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Punkten, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derlei Beschwerden das Kontribuzionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Re-

frutirung, Transporten, Naturalienlieferungen, und Bonifikationen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und andern patent- und generalienwidrigen Exzessen entstehen; unverzüglich salvo recurſu an die politische Landesſtelle zu entſcheiden, und zu ſprechen; dem Unterthan dieſen ſeinen Spruch, welcher ganz kurz die Weſenheit der Klage, und die darüber geſchöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit ſelber etwann verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beim Kreisamte ſelbſt bekannt zu machen, und abſchriftlich zu behändigen, auch unter einem ſelben zu befragen: ob er ſich bei dieſer Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe,

mit dem Bedeuten, daß er seine dießfällige Gravamina entweder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Portocollum anzeigen solle.

§. 24.

Erachtet sodann der Untertthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschweret zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch samt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubet, beim Kreisamte schriftlich, oder mündlich beizubringen; gleichwie auch

der Obrigkeit, im Fall sie sich durch den Kreisämlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Refurs bevorstehet.

§. 25.

Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwann zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet, und muthwillig sind, dem anmaßlichen Refurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, und nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken,

und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26.

Die politische Landesstelle hat bei an sie einlangende Rekursprotokolle und Akten in wichtigen, und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittels eines einzureichenden Pro memoria zu erklären habe: was er etwa zu Unterstützung deren von den Unterthanen erhobenen gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27.

Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein, und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort, und Stelle erforderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache ebenso, wie in der ersten Instanz ad Protocolum von amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel, und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein glückliches Abkommen zwischen beeden Theilen noch

mal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28.

Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Ruhdmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntnis es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruch gehalten; daher dann auch das Kreisamt die Partheien von den ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offen stehenden Rekurs an Se. Majestät selbst, zugleich aber auch von den dabei

in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29.

Die Anmeldung des an Se. Majestät selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und die landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikazion gebracht; nur ist dabei den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei dem, was diese festsetzet nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bei schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30.

Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit, und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und unständiglich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwann durch zweideutige, und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke, und Erklärungen die Partheien zu Vergleichen induziren müssen; massen daraus im Kurzen neue Beschwerden,

den, und Prozesse, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32.

Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände, und Klagen der Unterthan, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr, und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen; wenn nemlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimmt; ferner in Waisen-Kuratel, Testaments- und andern derlei Strittigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Strittig-

keiten zwar ex Nexu subditelae entstehen; wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Fakti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Rote, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet; dessen Giltigkeit aber von einem, oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen; um also für derlei Fälle das Erforderliche zu verfügen; so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff die-

ser Klagen, und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gültliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Rezipisse zur Untersandlung einzusenden, und beide Theile hiervon unter einem zu verständigen haben.

§. 33.

Beineben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich er-

achtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34.

Findet der Unterthansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Strittsache zu Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zur Überkommung der diesfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt

zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuwenden hat.

§. 35.

Ist dagegen in dem eingesendeten f. n. Protokoll alles erschöpft; so hat der Unterthansadvokat längstens binnen acht Tagen nach erhaltenem freisämtlichen Protokoll bei der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derlei Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund; so solle er die Ursachen,

warum er zu klagen sich nicht getraue,
der Landesstelle anzeigen; diese hat den
Fiskus darüber zu vernehmen, und
wenn derselbe nebst der Landesstelle die
Klage ganz unbillig fänden, solches dem
Untertan zu erkennen zu geben, diesem
aber frei zu lassen, sich wegen dieser Ab-
weisung an die Hofstelle verwenden zu
mögen.

§. 36.

Der Unterchansadvokat hat zwar
den Untertan der erfolgten Erkenntnis-
sen durch das Kreisamt verständigen zu
lassen; doch hat er, so lang noch ein
weiterer Refurs nach Vorschrift der Ge-
richtsordnung offen stehet, selben ohne
Anfrage bei dem Untertan gleich von
selbst

selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Refurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitem Refurs zu betreiben finde: wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwann nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 37.

Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift, und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und, wenn er nur um Absprünge zu suchen, um die Stellen,

oder Se. Majestät selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begeben, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38.

Was von Beschwerführungen einzelner Unterthanen festgesetzt worden, ist auch denn zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwei Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirte aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten und benehmen sollen.

§. 39.

Die Deputirte sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues, und verlässliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40.

Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zween Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen an-

gebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, und anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffene Untertanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Stöhrer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

24.

Patent vom 1ten September 1781.

1781.

Septem.
den 1ten

Erstens: Jeder Untertan ist nicht nur den eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Ausprüchen, und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen,

und

und Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam, und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens: Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränkt achten; so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung, und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wird die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derlei ungehorsamen Unterthans von Sr. Majestät selbst, oder von einer der landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nemlichen Vergehens mit einer besondern Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewalthätigen Widersezung, mit Störung der all-

gemeinen Ruhe, oder mit Vergriffung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsat ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweier wohlverhaltenen, und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan

über die ihm zu Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Laagnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen seye; so ist demselben von Obrigkeit wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör, und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhör des Unterthans anwesenden Richtern, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen

hen

hen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, samt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebentens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen: so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör, und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich, und unentgeltlich zu

ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit allsogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens: Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen werden

a) Ein anständiger, und der Gesundheit offenbar unnachtheiliger Arrest, allenfalls bei Wasser, und Brod;

b) Die Strafarbeit,

c) Die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußseisen, dann

d) Die Abstiftung von Haus, und Hof verstanden; und solle bei deren Verhängung auf das hohe, und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die

Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflichere, und härtere Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangene Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurücken sind. Zudem wird auch ausdrücklich verordnet, daß die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen.

Neuntens: Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest, oder Strafarbeit

belegen, oder mit der Abstiftung von Haus, und Hof bestrafen; so solle selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuholen verbunden seyn. Zu welchem Ende

Zehntens: Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommen Vergehens hinlänglich erörtert fände, und verzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten;

ansonsten aber in die weitere gehörige, und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Wilstens: Der Untertthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühre nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld, oder Geldswertth gestrafet werden; dahingegen solle in Fällen, wo es um den Ersaz eines der Obrigkeit, oder jemand andern zugesetzten Schadens zu thun ist, die schuldige, und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beziehung unpartheiischer Schazmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersazes beim Amte eben so,

wie

wie im fünften Punkte bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör, und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

Zwölftens: So fest, und unabänderlich Se. Majestät nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung, und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Höchst dieselben auch den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bei ihren Rechten, und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeit, die wider besseres Verhoffen ihren Untertha-

nen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung, und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebührende Ahndung, und Strafe unausbleiblich verhänget; sondern auch an die landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel zu Vierteljahr mittels Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht

sicht und Wissenschaft gemacht werden solle.

25.

Patent vom 11ten Oktober 1781.

1781.
Oktober
den 11.

Gleichwie dem Clero regulari außer dem bestimmten Dotazionsquanto pr. 1500 fl. etwas durch Testament, oder ab intestato zu erben, und zu erwerben gesetzmäßig verboten worden, so solle dagegen von solcher Dotazionssumme pr. 1500 fl. keineswegs eine Erbsteuer abgenommen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschaftsmasse gänzlich vererbt werden.

Resolution vom 23ten Oktober 1781 =====
über Protokoll der böhm. und östereich. 1781.
Hofkanzlei vom 16ten Oktober 1781. Oktober
den 23.

Denenjenigen Offiziers, die sich vor
der Republikazion der Pragmatik
vom Jahr 1655., oder auch seit dem
bis zum Tage dieser Resolution mit
Mährischen Landmannstöchtern verehel-
get haben, sene sowohl die Restitutio in
integrum, als auch das Infolat gratis
zu ertheilen.

27.

 Patent vom 1ten November 1781.

 1781.
 Novemb.
 den 1ten

§. 1.

 f. n.
 126.
 156.
 165.

Es sollen auch künftig eigene Berggerichte bestehen, und Se. Majestät werden sich ihre Feststellung auf eine der reinen Justizpflege angemessene Art gegenwärtig halten.

§. 2.

Zu denen Berggerichten sollen alle Streitigkeiten verwiesen seyn, so den Bergbau, und was dahin gehörig ist, betreffen: als wenn über Bergwerkverlehnungen, Feld- und Grubenmaassen, Ab- und Zugewehrung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke,

fe,

fe, Schächte, Stollen, Läufe, Strecken, Erz- und Gängstraßen, Feldörter, Erzte, Mineralien, über Berg- Poch-, Schmelz-, Rad-, Hammerwerks- und Bergfabriken, oder Werkgadenserzeugnisse, und Vorräthe, Stollenneuntel, oder Siebentel, dann anderes Stollenrecht, und Genuß, Schacht- und Stollensteuern, Viertenspfenning, und andere Steuern, Bergbruderladsvermögen, Bergwerks- Verlagschulden, Zehnten, oder Frohne, Ausbeute, Zubeße, und was sonst sowohl in den Gruben unter der Erde, als außer derselben am Tage auf den Halden, in Rauen, Gäppeln, Kunstgebäuden, Zechen, oder Huthäusern, Bergschmidten, Poch-, Wasch- und Saifenwerken, Schmelz-, Sud-, Brenn- und

Schwefelhütten, Plochhäusern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen, und andern Werksteden, und anmit verbundenen Gebäuden, und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Wege, Steige, und über andere Dinge Streitigkeiten vorkommen, die zu dem Bergbau gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehöret haben, und etwa wieder in das Freie verfallen sind.

§. 3.

f. n.
178.

Desgleichen werden der Gerichtsbarkeit der Berggerichte jene Streitigkeiten zugewiesen, so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf derselben Einsicht, auf die Regulirung der Holz- Kohlgehaue, die Koh-

lungen, die Bestimmung des Holz- und
Kohlpreises, die Untersuchung, und Be-
strafung der Walderzessen, das Erz-,
Kohl-, Holz-, und Förderungsfuhrwesen
Einfluß haben.

§. 4.

Nicht minder werden diesen Berg- f. n.
gerichten alle jene gerichtliche Vorschrei- 209.
tungen eingeräumt, welche auf eine 351.
Entität des Bergbaues eine unmittelba-
re Beziehung haben, als da sind: die
Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbie-
bietung, Vormerkung, Einantwortung,
Augenscheine, und dergleichen.

§. 5.

Auch sollen vor diesen Berggerichten jene Angelegenheiten verhandelt werden, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, und anderen Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disziplin betreffen, wovon wegen dann die Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern, und Bergwerksverwandten, unter sich ob zugefügter Beschimpfungen, oder Thätigkeiten entstehen, ebenfalls vor dem Berggerichte zu verhandeln sind.

§. 6.

Wenn endlich wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, und Berg-

Bergwerksverwandten ein Arrest erkannt würde, solle die Fürnehmung desselben dem Berggerichte allein gebühren.

§. 7.

In allen übrigen Angelegenheiten, die in obigen §§. nicht begriffen sind, haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamte, Bergarbeiter, und Bergwerksverwandte, nach Unterscheid des ihnen eigenen, oder nicht eigenen Adels, jenem Richter, welchem die übrige sich am nemlichen Orte aufhaltende Personen untergeben sind. Dahero zu diesem allgemeinen Richter auch die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten,

Bergarbeiter, und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Exekution wider dieselbe gehöret.

§. 8.

In die Angelegenheiten, welche die bei den Bergbeamten, Bergarbeitern, und Bergwerksverwandten angestellte Dienstleute betreffen, haben sich die Berggerichter in keiner Art einzumengen.

§. 9.

Von den Berggerichten gehet der Appellationszug an die in Bergsachen eigends bestimmte Appellationsgerichte.

§. 10.

Von diesen Appellationsgerichten aber ist der Revisionszug an die k. k. Hof

Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu leiten.

§. 11.

Diese berggerichtliche Justizbehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszuge genauest nach der unterm 1ten Mai dieß Jahrs gesetzmäßig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Nur in folgenden Punkten wollen Se. Majestät ob der besonderen Rücksichten, so bei dem Bergbau einschreiten, Ihre landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnen.

§. 12.

In Beziehung auf den §. 15. dieser allgemeinen Gerichtsordnung wird

erkläret, daß über die Frage, ob mündlich oder schriftlich zu verfahren seye? sich bei denen Berggerichten, sie mögen in den Hauptstädten, oder auf dem Lande bestellet seyn, nach jenem geachtet werden solle, was in diesem §. 15. dießfalls auf dem Lande verordnet worden ist.

§. 13.

In Betreff des §. 62. wollen Se. Majestät, daß vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichten unterworfen worden; dagegen ist auch bei den übrigen Richtern keine Wider-

klage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit beträfe.

§. 14.

Zu denen in dem §. 65. bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Markscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Gruben- Feldvermessung, und freigesahrene Zechen handelt. Und sollen hiebei jene Vorsichten beobachtet werden, welche in einigen ganz besondern Fällen in den landesfürstlichen Berggesetzen, und Bergwerkslehensordnungen vorgeschrieben sind.

§. 15.

In Rücksicht des §. 72. ist bei einem vorfallenden Bergwerksbau ob der Gruben- Feldverschönerung, Gängausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach den landesfürstlichen Berggesetzen genauest zu achten.

§. 16.

Bei den Soten §. werde befohlen, daß, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bei dem Konkursrichter in dem §. 79. vorgesehenen Protokolle vorgemerket, der Gläubiger aber angewiesen werde,

nicht

nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden begehret, wider einen eigends aufzustellenden Vertreter der Masse bei dem Berggerichte zu erweisen, und auszuführen.

§. 17.

In Beziehung auf den 189ten §. werde gestattet, daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenscheinung der Streitsache ankomete, den Partheien, ungehindert in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellet seyn sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Bes

nennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden seyn solle.

§. 18.

Bei dem §. 198. wollen Se. Majestät die Kunstverständige ob schriftlicher Abfassung ihres Befunds zwar zur möglichsten Beförderung verhalten. Höchstselbte gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stand kommen könnte, den Partheien dennoch vor derselben Vollendung vor dem Augenschein auseinander zu gehen bevorstehen soll.

§. 19.

Jenes, was in dem 248ten §. von den protokolirten Handlungsgesellschaft,

schaf,

schaften gesagt worden, ist auch auf die
Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20.

Bei dem 269ten §. ist darob zu
sehn, daß die Partheien bei denen zu
Versuchung der Güte bestimmten Tagsa-
zungen selbst erscheinen. Sollte aber
ein Sachwalter einschreiten, so ist über
die vorgekommene Vergleichsvorschläge
die Erstreckung der Tagsatzung, ohne
beider Theilen freiwillige Einverständnis
nur einmal zuzulassen, der Sachwalter
aber zu verhalten, eine schriftliche unbe-
schränkte Vollmacht zu Eingehung eines
Vergleichs mitzubringen, widrigens,
wenn auch bei dieser erstreckten Tagsa-
zung ein Vergleich nicht zu Stand käme,
einem

einem weiteren Versuch der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr statt gegeben werden solle.

§. 21.

In Betreff des §. 270. werde befohlen, daß in denen zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Partheien die Erwählung eines Schiedsrichters auf keine andere Art gestattet seyn solle, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerfführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedsrichters kein Theil außer dem Fall eines offenbaren Betrugs gehöret werden solle, und also in denen berggerichtlichen Angelegenheiten der §. 274. nicht anwendbar ist.

§. 22.

Bei dem vom Verbote auf fahrende Güter handelnden 28ten Kapitel werde erklärt, daß zwar die nach dem Quartalschluß bereits geschlossene Ausbeute unter die fahrende Güter gezählet, dagegen darunter die Bergtheile, Erz, und andere bei den Gruben, und Werkern befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlag bestimmte baare Geld, oder Viktualien, und sonstige zum Werksbetrieb beigeordnete Erfordernisse nicht begriffen werden sollen.

§. 23.

In Rücksicht des 294ten §. werde befohlen, daß bei den Berg, Poch, Schmelzhütten, und sonstigen Werkga-

Ee

den,

den, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, sich die Partheien gleich bei der gemäß §. 293. vorgesehenen Tagsatzung, ohne Gestattung einer Frist über den aufzustellenden werkskündigen Sequester vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter nach Maaß des §. 295. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen solle; wo im übrigen wegen der Zeit der dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem §. 297. bestimmten Frist jene zu beobachten kommt, die in den Berggesetzen hierwegen ausgemessen ist.

§. 24.

Was im §. 302., und allen sonstigen §§. der allgemeinen Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheils, der gerichtlichen Verordnungen, oder des Vergleichs in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, dieses nemliche ist in Beziehung auf Bergwerksachen von denen Berggerichtsbüchern zu verstehen.

§. 25.

In Rücksicht des 31iten §. werde erklärt, daß, wenn die Exekuzion nicht ob einer Forderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk, oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die

Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke, oder Werksgaden nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen andern Zahlungsmitteln versehen seyn sollte. So weit nun auf die Bergwerke, und Werksgaden selbst die Exekuzion nicht gestattet wird, in soweit soll auch eine besondere Exekuzion auf die dazu gehörige Materialien, Vorräthe, Werkzeuge, und sonstige zur Werksmanipulazion gehörige Dinge nicht zugelassen werden.

§. 26.

Bei dem 305 und 342ten §. werde befohlen, daß dem Gerichtsdienere, wenn seine Einschreitung Bergwerksgüter

ter.

ter beträfe, jedesmalen ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zugegeben werden solle.

§. 27.

In Beziehung auf den 376ten §. werde befohlen, daß bei denen Berggerichten keine andere Ferien, als an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann den öffentlichen Bettagen gehalten werden sollen.

§. 28.

Bei dem von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden 36ten Kapitel der Gerichtsordnung werde erklärt, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft,

die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerks, der Zeche, oder Werkfadens dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser in seine Wohnung, oder, falls er am Gerichtsorte, bei dem Bergwerke, und Werkfaden nicht anwesend seyn sollte, auf die Zechen, oder Huthäuser, oder wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Rauen, Gäppel, oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Hutleute, oder Werksaufseher zu beschehen habe. Wornach dem Schichtmeister, oder Verweser vor selbstem obliegt, den Gewerken hievon Nachricht zu theilen.

§. 29.

Wer bei den Berggerichten zur Advokatur gelassen werden will, selbem lieget ob, sich bei dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten Appellationsgerichte über das Bergwesen, und die Bergrechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie im §. 411. vorgeschrieben worden ist.

§. 30.

Wenn ein Advokat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser, oder demjeni-

gen ausgestellt, und unterfertigt wird, der sonst zur Unterfertigung in Namen der Gewerkschaften berechtigt ist.

§. 31.

Wer bei einem Berggerichte als Richter angestellet zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorsichten des §. 430. annoch über die ihm in den Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaften, und Erfahrungheit Zeugnisse beizubringen, und sich der bei den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen.

§. 32.

f. n.

327. f

So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine

meine

meine Gerichtsordnung vom 1ten Mai 1782. anzufangen, auch bei denen berggerichtlichen Instanzen genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist, als werden in denen andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Gesetze, und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam erklärt. Wo dagegen in denen übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung, und gegenwärtiges Gesetz nicht entschiedenen Fällen sich die landesfürstliche Berggesetze, und Bergwerkslehensordnungen genauest gegenwärtig zu halten sind.



Patent vom 1ten November 1781.

1781.
Novemb.
den 1ten

§. 1.

In Streitsachen sollen die Gerichtstaxen nach keiner andern Bestimmung, oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen werden, und es werden alle dießfalls bestandene Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam erklärt.

§. 2.

Jedermann, wessen Standes, Characters, Religion, oder Würde derselbe seye, ist in Rücksicht der Gerichtstaxen in Streitsachen auf gleiche Art zu be-

han-

handeln: auch hat zwischen Sr. Maje-
stät eigenen, und denen vor Höchst Des-
ro Gerichtsbehörden streitenden auswärti-
gen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 3.

Die Taxe hat jede Parthei zu be-
zahlen, auf deren Anlangen die der Tax-
e unterliegende richterliche Erledigung,
Verfügung, Zustellung, oder sonstige
Einschreitung beschehen ist. Nur die für
die Inrotulirung der Akten, und das f. n.
Urtheil bestimmte Taxe haben beide Par- 56. a.
theien zugleich zu entrichten. 66. a.

§. 4.

Die Taxen der ersten Klasse sind n.
für die in der Hauptstadt jeder Provinz
1 r. k.
be-

befindliche Gerichtsgehörden bestimmt. Nur jene Privatgerichtsgehörden, und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung jeden Landes auch inner den Gränzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührt, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen befugt.

§. 5.

f. n.

39.

Die Taxen der zweiten Klasse sind für die Magistrate deren in jedem Lande bestehenden großen Städten abzunehmen.

§. 6.

f. n.

39.

Jene der dritten Klasse sind für die mindere, jedoch nicht ganz geringe Städte bestimmt.

§. 7.

§. 7.

Nach der vierten Klasse sind die Taxen bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte, und Dörfer abzunehmen.

§. 8.

Dagegen sind jene, welche durch f. n. obrigkeitliches Zeugniß, oder sonstige ^{119. i.} Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben; und sollen die Taxen in jenem Fall, daß eine solche mittellose Parthei mit einer vermöglichen Streitete, nur zu dem Ende angemerket werden, damit, wenn die vermögliche in den Ersaz der Gerichtskosten

Kosten verfället werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge.

§. 9.

f. n. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück deren der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Partheien aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehesten, jedoch niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zu Einhebung der Taxen eigends angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich beschehenen Entrichtung zu haften hat.

§. 10.

§. 10.

Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung, oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einsweilen vorzuschreiben, und am Ende jeden Monats die hastende Ausstände einzutreiben.

§. 11.

Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Parthei zu haften. Doch stehet ihm bevor, bei Uebernehmung einer Streitsache von seiner Parthei einen verhältnismäßigen Betrag zu fordern, und sich anmit sicher zu stellen.

§. 12.

§. 12.

f. n.
160.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, den säumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschritten, die Parthei selbst nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener der binnen den nächsten acht Tagen zu beschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstreichete, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Exekution nach Vorschrift des 307ten §. der allgemeinen Gerichtsordnung einzutreiben.

§. 13.

Die Belohnung der Kunstverständigen, der in dieser allgemeinen Ordnung eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht be-

fun

funden worden, solle für den Fall, daß sich die Parthei mit selben nicht gütlich einverstände, von dem Richter nach Vernehmung des ein- so andern Theiles bestimmet, und hiebei auf die angewandte Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen selbst Rücksicht genommen werden.

§. 14.

Denen Schiedrichtern stehet zwar frei, sich mit den Partheien wegen ihrer Belohnung einzuverstehen, wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind selben keine andere Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind.

Hierinnen bestehet der landesfürstliche Wille, und Befehl: und werden sich hiernach die streitenden Partheien der genauen Entrichtung zu fügen, die Richter aber von aller Überschreitung der anmit kundgemachten Taxordnung, die in der Kanzlei jeden Gerichts zur stäten Einsicht aufzubehalten ist, bei strenger Verantwortung zu enthalten haben.

Nun folget die allgemeine Taxordnung in Streitsachen.

	1te Klasse	2te	3te	4te
	<u>fl. kr.</u>	<u>fl. kr.</u>	<u>fl. kr.</u>	<u>fl. kr.</u>
Erste Rubrike	— 6	— 3	— 3	— 3

In diese Rubrike gehören

- f. n. a) Jeder Bescheid, so von dem
 112. a. Richter über ein eingereichtes Anbringen
 ent

entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekuzionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittels gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrike gesetzt ist.

b) Jede Anschlagung eines Edikts.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu beschehen hat, das von dem Gerichtsorte eine Meile, oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdienner für jede Meile 15 fr. gereicht, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.

1te Klasse	2te	3te	4te
<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>

fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
---------	---------	---------	---------

Zweite Rubrik	-- 30	-- 15	-- 12	-- 10
---------------	-------	-------	-------	-------

§ f 2

Hie

Hieher gehört:

a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll §. 18. der allgemeinen Gerichtsordnung.

b) Die Verwilligung des Arrestes §. 276.

c) Die Verwilligung eines Verbots auf fahrende Güter §. 284.

d) Jede Verwilligung einer gerichtlichen Exekutionsführung. §. 302. 304. 305. 307. 309. 310. 312. 314. 320. 321. 322.

e) Jeder Bescheid, mittels dessen eine Tagsatzung erstreckt wird. §. 32.

	1te Klasse	2te	3te	4te
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dritte Rubrik	-- 40	-- 20	-- 15	-- 10

Hieher gehört:

a) Jes

a) Jede Ausfertigung des Edikts §. 73. 326. 360. 391. jedoch ohne Rücksicht, ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen seye.

b) Jedes Ersuch, oder Remiſſſchreiben, so an einen andern Richter, oder an eine Obrigkeit ergeht wegen Vernehmung eines Zeugen §. 150.

Beförderung der Zeugenverhör: §. 159.

Zusendung des Weisungsprotokolls. §. 158.

Ausführung einer bewilligten Exekution §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens,

Vertreter der Masse, Sequester, in einer blossen Partheisache ergeheth.

d) Jede von dem Gerichtsdienner vorgenommene Exekutionshandlung. §. 305. 307. 314. 341.

e) Jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde.

	1te Klasse	2te	3te	4te
	<u>fl. fr.</u>	<u>fl. fr.</u>	<u>fl. fr.</u>	<u>fl. fr.</u>
Vierte Rubrike I	—	-- 30 --	20 --	15

Hieher gehören:

a) Alle Urtheile über folgende An-
gelegenheiten:

Uiber Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung, §. 33.

f. n. 198. Uiber Ertheilung einer die gesetz-
mäßige übersteigenden Frist zu Erstat-
tung einer Satzschrift. §. 38. 45. 51.

Uiber

Über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre.

§. 40.

Über die Gestattung der in der Replik, oder Duplik beigebrachten Neuerungen. §. 48. 54.

Über die Frage, ob die Vertretung statt habe? §. 60.

Über die Auflage des ewigen Stillschweigens bei einer Aufforderungsklage.

§. 71.

Über die Richtigkeit der Forderung eines sich bei dem Konkurse meldenden Gläubigers. §. 81.

Über Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes. §. 86.

Über eine Vorrechtsklage. §. 87.

Über Bestellung, oder Bestätigung eines Verwalters der Masse, oder Ausschusses der Gläubiger. §. 91.

Über die wegen Vertheilung der Konkursmasse angebrachte Einwendungen §. 69.

Über die Bestimmung der Frist zu Erlegung der Rechnung. §. 100.

Über die gerichtliche Einsicht einer Urkunde. §. 126.

Über die Frage: ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren sey? §. 128.

Über die Erneuerung einer Urkunde. §. 132.

Über ein Urtheil, so auf Beschwörung der Zeugnissen ausfällt. §. 182.

Über die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 187.

Über die streitige Legung einer
Urkunde. §. 245.

Über die Sicherstellung, Bede-
ckung, oder andere gerichtliche Vorkeh-
rung bis zu erfolgenden Appellationsur-
theil. §. 259.

Über eine Nullitätsklage. §. 264.

Über die Zulänglichkeit einer zu
Hemmung der Exekuzion angebotenen
Sicherstellung. §. 280 - 289.

Über die ansuchende Sequestration.
§. 293.

Über die zuerkannte Exekuzion auf
eine eingestandene Schuld. §. 298.

f. n°

Über die Frage, ob jemand bei Be- 102,
handlung der Gläubiger den mehreren
Stimmen beizutreten schuldig seye. §.
358.

Uiber das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.

Uiber die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand. §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

f. n. 17. c) Die Aufnahme eines Eides von einem streitenden Theile.

Bei Beschwörung eines Zeugnisses. §. 184.

Von einem Kunstverständigen. §. 194.

Einer eidlichen Angabe. §. 219.

d) Für Inrotulirung der Akten. §. 240.

e) Für Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs §. 269., oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359.

	1te Klasse	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Fünfte Rubrik 3 —	—	1-30	1 —	— 45

Diese findet statt

a) Für jedes Klassifikationsurtheile
§. 81.

b) Für jeden Tag; wo der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet. f. n.

Zu Verhörung eines Zeugens in ^{119. §.}
dem Gerichtsorte. §. 151., oder in dessen Wohnung. §. 168.

Zu Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines in Streit, oder Konkurs verflochtenen Guts.
§. 75. 88. 201. 323. 331.

Zu Beaugenscheinigung einer Streitfache. §. 189.

Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens denen Gerichtsabgeordneten die ihrem Karakter anständige Kost, und Fuhr unentgeltlich von der Parthei zu verschaffen ist.

Sechste Rubrike,

Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrike nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiel, oder bedingnüssweise geschöpft würde, bezahlet.

<u>1te Klasse</u>	<u>2te</u>	<u>3te</u>	<u>4te</u>
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
12 —	6 —	4=30	3 —

Doch solle für die Verfassung des Protokolls bei den mündlichen Noth-

durftshandlungen §. 28. nichts gefodert,
 und also für die den Partheien auf An. f. n.
 langen hinausgebende Bewegungsgründe 119. I.
 des ergangenen Urtheils §. 251. nichts
 anders, als die Schreibgebühr entrich-
 tet werden.

Für ein Urtheil höheren Richters,
 wodurch jenes des untern Richters be- f. n.
 stättiget wird, ist das Doppelte dessen 66. b.
 zu bezahlen, was für das Urtheil des
 untern Richters bezahlet worden.

Siebende Rubrike.

Für jede Abschrift, so die Parthei
 von dem Richter verlangt, ist zu be-
 zahlen für die Seite

1te Klasse	2te	3te	4te
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
— 4	— 2	— 2	— 2

Und soll der Richter sich hiebei gegenwärtig halten, die Parthei durch zu große Weitläufigkeit nicht zu bekränken.

Achte Rubrike.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit versangenen Guts ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden, bei Erfolglassung desselben für das baare Geld zu bezahlen vom Gulden

	1te Klasse	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	— 1	— $\frac{1}{2}$	— $\frac{1}{2}$	— $\frac{1}{2}$
Für Schuldbriefe	— $\frac{1}{4}$	— $\frac{1}{8}$	— $\frac{1}{8}$	— $\frac{1}{8}$

Wo dagegen eigends bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben Einrichtung zu verbleiben.

Neunte Rubrike.

Für Bewilligung der Advokatur ist zu bezahlen.

In der Hauptstadt mit Einbegriff
der Prüfung „ = „ = = 100 fl.

Auf dem Lande „ „ „ 25 fl.

Doch solle diese Taxe dem auf dem
Lande angenommenen Advokaten damals,
wann er sodann in der Hauptstadt ange-
nommen wird, zu guten gerechnet wer-
den.

29.

Hofdekret vom 5ten November 1781

an die Behörden aller Provinzen über 1781.

Nota der k. k. Hofkammer vom 13ten Novemb.

Oktober 1781. den 5ten

Wenn es auf die Sicherstellung ei-
ner Aerialforderung in einem
andern Lande ankömmt, sollte der Fis-
kus sogleich die Anzeige bei seiner vor-
ge

gesetzten Stelle machen, die Landesstelle aber hierauf Sorge tragen, damit ohne Verweilung jene Landesstelle in welchem Lande die Sicherstellung zu geschehen hat, hierwegen ordentlich angegangen werde, wo sodann diese dem unter ihr stehenden Fisko sogleich aufzutragen hat, daß die Sicherstellung gesetzmäßig und vollständig der Ordnung nach erwirkt werde.

30.

den 9ten Patent vom 9ten November 1781.

Jeder Ordensgeistlicher, der mit Dispensation seinen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand eintreten wird, solle zwar jenes, was bis zu seinem

nem Austritte aus dem Orden, und Annehmung des Weltpriesterstandes den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihm abgelegten abdicatione bonorum nicht begriffen seyn kann, zurückzuverlangen keine Befugniß haben, sondern es sollen die Eigenthümer bei ihren erlangten Rechten geschüzet werden; dahingegen sei ein solcher säkularisirter Priester von der Zeit seines Austritts aus dem Orden, und Annehmung des Weltpriesterstandes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Erwerbungen durch Donationes &c. allerdings fähig, und theilhaftig.

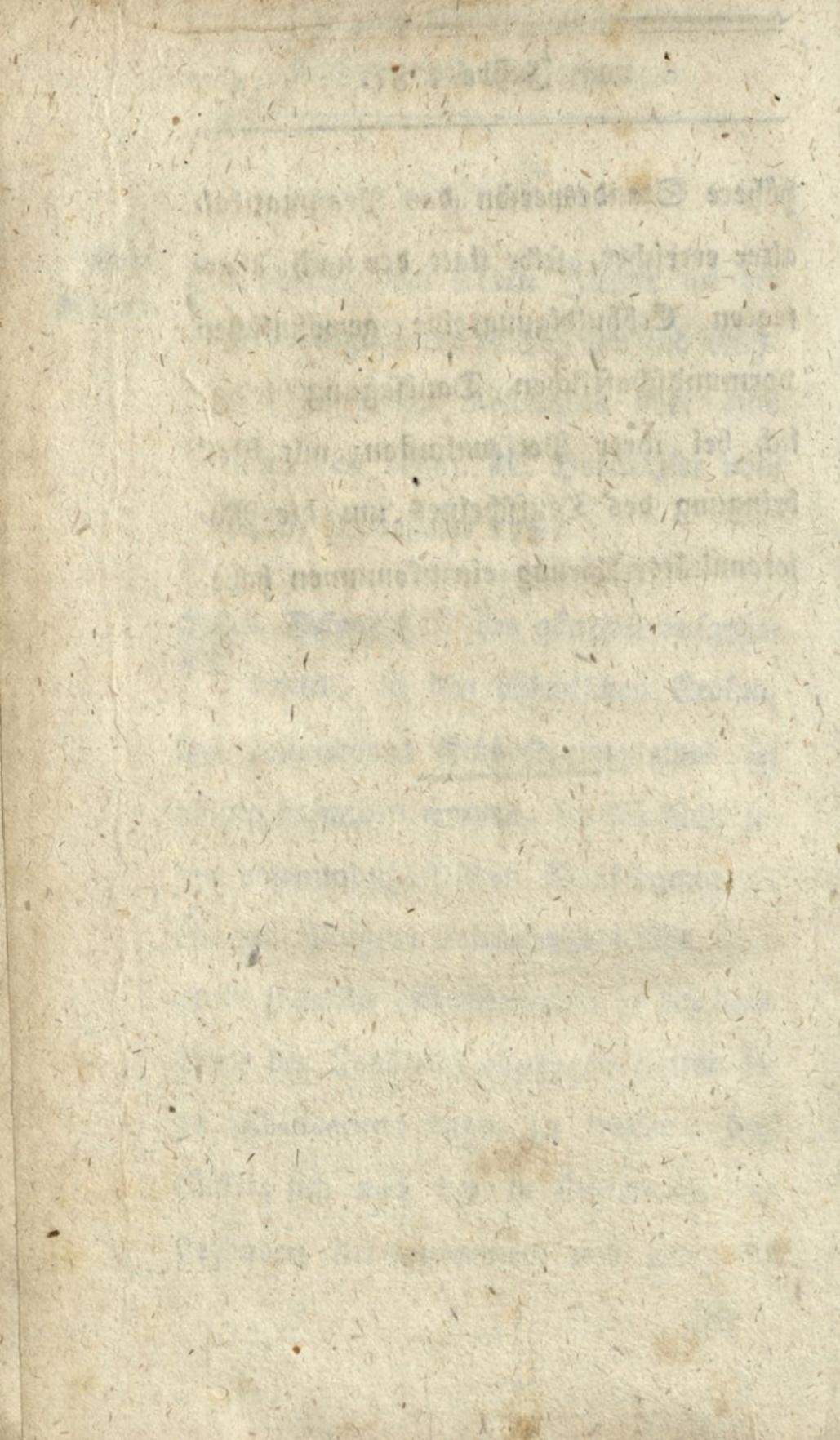
§. 31.

Jänner
den 21.

Hofdekret vom 21ten Jänner an die
Gerichtsgehörden in Böhmen und Mäh-
ren, in Folge Resolution über eine
Nota der böhm. öst. Hofkanzlei vom
14ten November 1781.

Aus Gelegenheit des gänzlich aufgeho-
benen, in den böhmischen Erblan-
den bestandenen Erbhuldigungseides sei
nöthig befunden worden, in Rücksicht je-
ner vormundschaftlichen Danksagung, so
die zur Pragmatikalmajorännitätge lan-
gende höheren Standespersonen vor dem
Aunte der Landtafel abzulegen hatten, ie-
ne Abänderung dahin zu treffen, daß
künftig sich nach der in Oesterreich be-
stehenden Art benommen, und wenn die

höhere Standesperson das Pragmatikal-
alter erreicht, selbe statt der nach abge-
legten Erbhuldigungseide gewöhnlichen
vormundschaftlichen Danksagung ledig-
lich bei ihrer Personinstanz mit Bei-
bringung des Lauffscheines um die Ma-
jorenitätserklärung einzukommen habe.



Alphabetisches
Register über die in diesem ersten
Bande enthaltenen Verordnungen
vom Jahre 1781.

	Nro.	Seit.
Advokaten derselben Anzahl nicht zu beschränken	15	352
— wie sich mit denen bereits bestehenden zu benehmen	15	353
Appellazionseinrede zu derselben Erstattung ist keine weitere Frist zu ertheilen	242	180
Berggerichten: Regulirung	27	418
Kauzion der Verhoben	12	20
Kommissario bei geistlichen Verlassenschaften, was ihm für Gebühren zu ziehen bevorstehe ..	22	364
Dotazionsquantum der Geistlichkeit ist von der Erbsteuer frei ..	25	416
Eide, wie sich bei selben zubenehmen	16	354
Einstandrecht grundherrliches können geistliche Gemeinden nicht ausüben	21	363
Erbhuldigungseid in Böhmen ist aufgehoben	31	466
Erbsteuer von selber wird das Dotazionsquantum der Geistlichkeit befreiet erklärt	25	416

Alphabetisches Register

	Nro.	Seit.
Expeditionen zu Anstellung oder Beförderung der Beamten wegen Stempel nicht aufzuhalten	5	11
Fideikommiß; Besizer, unter welchen Modalitäten sie Dominikalgründe in Rusticalia verwenden können	18	358
— Depurationen werden an das Landrecht gewiesen	19	360
— Onerirung, wie weit sie den ersten Instanzen überlassen sei	9	15
— Vermutirung vom immobili ad pecuniarium zu begünstigen . .	9	16
Förmlichkeiten in Justizgeschäften sind genau zu beobachten	2	4
Fürmerkung, was sie eigentlich für eine Wirkung habe	20	361
Gebühren eines zu einer geistlichen Verlassenschaft abgeordneten Kommissarii	22	364
Geistliche sollen unter dem Titel des grundherrlichen Einstandrechts kein Immobile an sich ziehen . .	21	363
— die in den Weltpriesterstand getreten, wie weit sie des Erb.		

	Nro.	Seit.
rechts, und der Erwerbung fähig	30	464
Gerhaben, wie weit sie vor der Realkauzion zu entheben	12	20
Gerhabliche Dankfagung wird in Böhmen aufgehoben	31	466
Gerichtsordnung allgemeine	13	24
Gültbuch, wie weit auf selbes im Rechtszuge Rücksicht zu nehmen	4	6
Grundbuchserinnerung des Magistrats der Stadt Linz wird abgeändert	20	361
Hofagenten, ihre Zahl ist nicht zu beschränken	7	13
— selben kann der Status von der Hofstelle ertheilet werden	10	18
Juramentstaxe über Forderungen bei Konkursen	17	357
Konkursordnung allgemeine	14	311
— wie sich mit der Juramentstaxe zu benehmen	17	357
Liefergelder werden aufgehoben ..	3	5
Majorenitäts- Erklärung wird in Böhmen nach dem österreichischen Fuß eingeführt	31	466

Alphabetisches Register

	Nro.	Seit.
Militaren wie weit sie in Konfessionalsangelegenheiten vor die Civilgehörde gerufen werden können.	6	12
— die mit mährischen Landmannstöchtern verheheliget sind, wird die Restitutio in integrum und das Incolat ertheilet.	26	417
Novizen wie weit selbe testiren können.	I	I
Ordensgeistliche wie weit sie testiren können.	I	I
— die in den Westprieesterstand treten, wie weit sie des Erbrechts, und der Erwerbung fähig.	30	464
Sicherstellung der Aeraalforderungen.	29	463
Ständische Geschäfte sollen nicht in Rechtszug geleitet werden. . . .	4	6
Taxen der Juramenten über Forderungen bei Konkursen.	17	357
Taxordnung in Streitsachen. . . .	28	442
Testament , wie weit dessen Errichtung einem Novizen, oder Ordensmann zustehet.	I	I
Untertthanen sollen sich mit ihren		

	Nro.	Selt.
Bittschriften an die eigends besoldete Agenten halten.	II	19
Unterthanspatent zu Bestimmung der zwischen Herrn, und Unterthan entstehenden Streitigkeiten. — zu Bestimmung der dem Herrn gegen seinen Unterthan eingeräumten Strafesarten.	23	366
Zusammentretungen in Geschäften, die mehrere Stellen betreffen, sollen bei jener Stelle gehalten werden, der der erste Auftrag geschehen.	24	404
	8	14

NB. Die ersten 4 Theile dieses Gesetzbuches im Justizfache kosten ungebunden auf Druckpapier 1 fl. 22 $\frac{1}{2}$ fr.

